



BERNSDORFER STADTANZEIGER

Amts- & Mitteilungsblatt der Stadt Bernsdorf mit den Ortsteilen Großgrabe, Straßgräbchen, Wiednitz, Zeißholz **13.06.2026**



Neues Stadtauto übergeben



Die Wähler von morgen



Alle Infos zum 10. Kompressorlauf



www.wohnen-in-bernsdorf.de

Bernsdorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH

Aktuelles
finden Sie ab

Seite 24

Neu im Team-TRAFO

Christin Drengner



Wegweiser Arbeitsmarkt

Ich bin ein Dorfkind durch und durch. Gemeinsam mit meiner Familie lebe ich in Neuwiese. Umgeben von vielen Haustieren, Gartenarbeit und handwerklichen Projekten mit Naturmaterialien verbringe ich meine Freizeit am liebsten in der Natur. Ob im Garten, mit dem Fahrrad oder auf Skates – mein persönliches Highlight ist der Sonnenuntergang auf meinem Stand-up-Paddle-Board auf dem Partwitzer See. Für mich der perfekte Moment, um den Tag ausklingen zu lassen und neue Energie zu tanken. Mein Weg führte mich vom Designstudium in Berlin über Work and Travel in Australien hinaus in die Welt. Ich reise gern und lasse mich inspirieren – doch meine Heimat, die Lausitz, ist und bleibt mein Ankerpunkt. Gerade im Strukturwandel sehe ich hier große Chancen. Mir ist es ein persönliches Anliegen, den Menschen in der Lausitz Perspektiven aufzuzeigen und zu vermitteln: Man muss der Region nicht den Rücken kehren, um seinen Weg zu gehen. Die Lausitz bietet Raum für Ideen, Projekte und Visionen – für Jung und Alt. Im Wegweiser Arbeitsmarkt im Team Trafo arbeite ich aktiv daran, diese Chancen sichtbar zu machen und Brücken zu bauen – zwischen Unternehmen, Schulen, Ausbildungswegen und den Menschen vor Ort.

Mein Ziel ist es, zu unterstützen, zu vernetzen und gemeinsam Projekte zu entwickeln. Diese sollen echten Mehrwert schaffen und sich an den Bedürfnissen der Lausitzerinnen und Lausitzer orientieren - berufliche Frühorientierung mit Grundschulern, Projekttag und Fachvorträge für Jugendliche, Erwachsene und Rentner.

Zu meinen aktuellen Projekten gehören:
 – „Große Meister“ – Grundschüler entdecken Berufe und Unternehmen in Bernsdorf
 – Fachvorträge zu Freiwilligendiensten und Jobs im Tourismus
 – der Karrieretruck der Bundeswehr
 – Berufwandertag an der Oberschule

Mein Kontakt

christin.drengner@raa-sachsen.de
 Tel.: 0179-6748209
 Eisenwerkstraße 1d
 MGH Bernsdorf

Taschengeld trifft Alltagsunterstützung



Manchmal braucht es nur ein wenig Unterstützung im Alltag – Menschen, die mit anpacken, zuhören oder einfach da sind. Darum wollen wir in Bernsdorf herausfinden: Wo wird Hilfe gebraucht und wer kann helfen?

Wir sammeln Bedarf und Fähigkeiten:

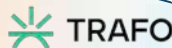
- Praktische Erledigungen wie z.B. Einkäufe, Arzt, Garten, Haushalt
- Gesellschaft & Austausch bei Spaziergänge und Gespräche
- Fähigkeiten von Jugendlichen ab 13 (Taschengeld möglich)
- Technik-Hilfe (WLAN, Apps, Smartphone, Drucker, TV)
- Ferienjobs/Aufgaben von Firmen, Vereinen, Privat

Drei Fragen, die Menschen zusammenbringen:

1. Wo brauchen Sie Unterstützung?
2. Welche Aufgaben gibt es bei Ihnen?
3. Welche Fähigkeiten und Interessen hast du?

Seien Sie dabei – durch einen Anruf, eine Mail oder ein Besuch

Bernd.Strykowski@ 035723/489341 Eisenwerkstraße 1d
 raa-sachsen.de 02994 Bernsdorf



Jeden 3. Donnerstag im Monat

MITTAGSTISCH IM MGH

18.06.2026
 12-13 UHR



Gericht 1

Kassler Braten, Kartoffeln, Sauerkraut ung. Art

Gericht 2

Schweinebraten, Kartoffeln, Sauerkraut

Anmeldung bis 12.06.2026 unter:
 MGH Bernsdorf 035723 / 48 93 41
 Kosten pro Essen bis 10 Euro
 Fahrdienst über Haink möglich, für 5€



meinBERNSDORF

Ferien im MGH



UNSERE ANGEBOTE

Vorab-Information

Für Kinder 1. - 6. Klasse

- ➔ **Abenteuer Bienenstock**
Datum: 06.07.2026
- ➔ **Besuch bei TDDK**
Datum: 08.07.2026
- ➔ **Malen mit Karina**
Datum: 09.07.2026
- ➔ **Familienkochen**
Datum: 13.07.2026
- ➔ **Erste Hilfe Kurs**
Datum: 14.07.2026
- ➔ **Kino & Chaos-Spiele**
Datum: 16.07.2026
Das Ferien-Mittagessen wird von EDEKA Schäfer gesponsort.

Für Kinder ab 7. Klasse

- ➔ **Waldbad Spremberg**
Datum: 15.07.2026
- ➔ **Kreativangebot**
Datum: 17.07.2026
- ➔ **Krimi-Dinner**
Datum: 23.07.2026

Jetzt Anmelden:

Bis 26. Juni 2026
Anika Noack
 anika.noack@
 raa-sachsen.de
 0174 / 24 63 6 20
 WhatsApp vorhanden



Rathaus Bernsdorf

Bürgermeisterbüro		
Bürgermeister	Harry Habel	035723 - 23813
Büroleiterin	Linda Pawlowski	035723 - 23823
Sekretariat Bürgermeister, Vollstreckung	Anja Blochwitz Sandra Paul	035723 - 23813
Personal, Wahlen, Versicherungen	Sandra Schneider	035723 - 23832
Hauptamt		
Hauptamtsleiterin, Datenschutz	Gabriele Witschaß	035723 - 23814
SG Hauptamt		
Sachgebietsleiterin Hauptamt, Feuerwehr, Standesamt	Gina Lück	035723 - 23824
Friedhöfe, Standesamt	Lilli Hanßke	035723 - 23830
Kitas, Schulen, Kultur/Heimatspflege, Öffentlichkeitsarbeit	René Nowitzki	035723 - 23829
Ordnungsamt, verkehrsrechtliche Anordnungen	Stefanie Fischer Monika Richter	035723 - 23835 035723 - 23834
Schiedsstelle der Stadt Bernsdorf		
Friedensrichter	Silvio Thieme	0171 - 3308324
SG Bürgerbüro		
Sachgebietsleiterin Bürgerbüro, Gewerberecht	Christiane Laurin	035723 - 23812
Bürgerbüro, Archiv	Grit Truxa-Richter	035723 - 23811
Bürgerbüro, Fundbüro Poststelle, Zentrale	Vicky Jakobitz	035723 - 23810
Finanzen		
Amtsleiter Finanzen, Kämmerer, Standesamt	Thomas Beyer	035723 - 23828
SG Finanzen		
Sachgebietsleiterin Kasse	Andrea Reinsch	035723 - 23827
Anlagenbuchhaltung	Anke Kernchen	035723 - 23836
Buchhaltung	Rosemarie Türke	035723 - 23837
Steuern	Simone Reitel	035723 - 23825
Bau / Bauhof		
Amtsleiterin Bau	Sabine Ziesche	035723 - 23818
Sachgebietsleiterin Bau, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Bauleitplanung	Nancy Sowa	035723 - 23826
Bauverwaltung, Straßenbau, Hochbau	Nathalie Özmen	035723 - 23817
Straßenbau, Straßenbeleuchtung, Forst, Baumpflege, Abwasser, Gewässer	Juana Scheibner	035723 - 23816
Sportstätten, Versicherungen, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	Claudia Wicke Dirk Paukisch	035723 - 23815
Energiemanagerin	Kathrin Natusch	035723 - 23822
Außenstellen anderer Behörden		
Forstrevier Bernsdorf Gemeindeverwaltung Elsterheide Am Anger in Bergen	Katharina Kerstan	03591 5251-68302 0173 5752298
Polizeistandort Bernsdorf Fritz-Kube-Ring 13, 02994 Bernsdorf	Polizeihauptmeister Matthias Kirschner	035723 242-11 0162 2431460

Grußwort des Bürgermeisters



Liebe Bernsdorferinnen und Bernsdorfer, liebe Leserinnen und Leser,

wieder einmal gebe ich Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Entscheidungen aus meiner nun voraussichtlich vorletzten geleiteten Stadtratssitzung:

Das wohl wichtigste Ergebnis der Sitzung vom 21. Mai war die Verabschiedung des Haushaltsplans für das Jahr 2026. Bei einem Gesamtvolumen von über 13 Millionen Euro bleiben die Steuerhebesätze unverändert - für Sie als Bürgerinnen und Bürger keine zusätzliche Belastung. Neben gesetzlichen Pflichtausgaben wie Kita-Kosten und Kreisumlage konnten wir wichtige Investitionen verankern: die Erschließung des Gewerbeparks Straßgräbchen, die touristische Aufwertung des Waldbades sowie Planungsleistungen für die Sporthallensanierung und die Radwegebrücke Alte Coseler Straße. Der Stadtrat hat dem Haushalt im Sinne einer sparsamen Haushaltsführung zugestimmt — dafür meinen herzlichen Dank. Ebenfalls beschlossen wurde eine neue Friedhofssatzung für alle kommunalen Friedhöfe. Sie schafft klarere Regelungen zur Vergabe, Pflege und Gestaltung der verschiedenen Grabarten, darunter auch der zunehmend nachgefragten Urnengemeinschaftsanlagen. Entstanden ist die Satzung in enger Abstimmung zwischen unserer Hauptamtsleiterin Frau Witschaß, unserer Mitarbeiterin Frau Hanßke und den Ortschaftsräten. Ich danke allen Beteiligten für die sorgfältige gemeinsame Arbeit. Eine weitere gute Nachricht: Der geförderte Breitbandausbau im Landkreis Bautzen geht in die nächste Stufe. Rund 1.600 bislang nicht versorgte Haushalte in unserem Stadtgebiet erhalten die Möglichkeit, sich kostenlos einen Glasfaseranschluss legen zu lassen.

Den Anfang macht der Ortsteil Großgrabe noch im Jahr 2026, die übrigen Stadtgebiete werden in den kommenden zwei Jahren folgen. Bei konkreten Fragen stehen sowohl GlasfaserPlus als auch der Landkreis Bautzen als Ansprechpartner zur Verfügung.

Ein besonderer Höhepunkt war die Jurybegehung zum Europäischen Dorferneuerungspreis am 27. Mai: Bernsdorf vertritt Sachsen unter dem Motto „All different. All together“. In diesem Jahr bewerben sich 25 Orte aus elf europäischen Ländern um diese renommierte Auszeichnung, die alle zwei Jahre von der Europäischen Arbeitsgemeinschaft Landentwicklung und Dorferneuerung vergeben wird. Vier Jurymitglieder aus Deutschland, Österreich und den Niederlanden haben unsere Stadt und ihre Ortsteile auf einer ausgedehnten Bereisung kennenlernen dürfen — vom Dorfmuseum Zeißholz über TDDK und die Freie Oberschule, die Kirche in Großgrabe, das MGH und den Pumptrack bis hin zum Rathaus. Es war ein eindrucksvoller Tag, der gezeigt hat, was Bernsdorf ausmacht. Die Preisträger werden voraussichtlich im September gekürt — wir dürfen gespannt sein.

Aber auch unabhängig davon war der Mai ein Monat der Gemeinschaft: Das Sommerfest in der Kita Kinderland, das Kinderfest der BWG mbH und des Mehrgenerationenhauses, das Jubiläum der Kita Fuchs & Elster, die Jugendsportlehreung 2026 des Kreissportbundes Bautzen in Wiednitz, die Kita-WM, die Einweihung neuer Sportflächen im Schulhof der Grundschule, die Bürgermeisterwahl sowie das Unternehmerfrühstück im Rathaus — all das zeigt: In Bernsdorf ist das Miteinander keine Worthülse, sondern gelebter Alltag.

Ich freue mich auf einen ebenso lebendigen Sommer mit Ihnen.

Mit herzlichen Grüßen
Ihr Harry Habel

Bürgermeister der Stadt Bernsdorf

IMPRESSUM

Herausgeber:
Stadtverwaltung Bernsdorf | Rathausallee 2 | 02994 Bernsdorf | Tel.: 035723 . 2380
Redaktionell verantwortlich: Bürgermeister Harry Habel
Anzeigenverantwortlicher: DB medien Verlag & Werbung GmbH
Eckenerstraße 25 | 02708 Löbau | Tel.: 03591 . 270 99-0
Erscheinungsweise / Auflage: Einmal monatlich / 4.500 Stück

Einreichungsfristen für die nächsten Ausgabe

Redaktionsschluss:
18.06.2026

Erscheinungstag:
04.07.2026

Bitte senden Sie Ihre Texte direkt an folgende E-Mail-Adresse:
bernsdorf@db-medien.com. Je nach Kapazität und Wichtigkeit wird die jeweilige Information veröffentlicht

Sitzungstermine der Stadtratsgremien

Monat	Datum	Zeit	Sitzung
Juni	Donnerstag, 18.06.2026	17:00 Uhr	Stadtrat
September	Dienstag, 08.09.2026	17:30 Uhr	Gemeinsame Sitzung Technischer- und Verwaltungsausschuss
	Donnerstag, 17.09.2026	17:30 Uhr	Stadtrat
Oktober	Dienstag, 06.10.2026	17:30 Uhr	Gemeinsame Sitzung Technischer- und Verwaltungsausschuss
	Donnerstag, 15.10.2026	17:30 Uhr	Stadtrat
November	Dienstag, 10.11.2026	17:30 Uhr	Gemeinsame Sitzung Technischer- und Verwaltungsausschuss
	Donnerstag, 19.11.2026	17:30 Uhr	Stadtrat

Diese Sitzungen finden, sofern nicht in den Einladungen anders ausgewiesen, im Sitzungssaal des Rathauses Bernsdorf, in der Rathausallee 2 statt. Die aktuellen Einladungen mit der jeweiligen Tagesordnung werden durch Aushänge an den öffentlichen Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht.

BERNSDORFER
STADTANZEIGER

Gefasste Beschlüsse der 17. Stadtratssitzung vom 21.05.2026

Beschluss - Nr. 049-2026:

Beschluss zur Teil-Aufhebung des Bebauungsplans „Stadtzentrum“ der Stadt Bernsdorf – Abwägungsbeschluss

Die Stadträte der Stadt Bernsdorf beschließen die Abwägung der im Abwägungsprotokoll aufgeführten Hinweise und Bedenken aus der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit zum Entwurf der Teil-Aufhebung des Bebauungsplans „Stadtzentrum“ der Stadt Bernsdorf.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11 *Nein-Stimmen:* 0 *Stimmenthaltung:* 2

Beschluss - Nr. 050-2026:

Teil-Aufhebung des Bebauungsplans „Stadtzentrum“ der Stadt Bernsdorf – Satzungsbeschluss

Die Stadträte der Stadt Bernsdorf beschließen die Teil-Aufhebung des Bebauungsplans „Stadtzentrum“ der Stadt Bernsdorf in der Fassung April 2026 aufgrund des § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10 *Nein-Stimmen:* 0 *Stimmenthaltung:* 3

Beschluss - Nr. 042-2026:

Beschluss zur Vergabe - Baustelleneinrichtung und Sanitärcontainer

Die Stadträte der Stadt Bernsdorf stimmen der Vergabe zur Ausführung der Errichtung der Baustelleneinrichtung und dem Sanitärcontainer im Waldbad Bernsdorf an die Firma Landschaftsbüro Buder GmbH, Dorfstraße 45, 02977 Hoyerswerda OT Schwarzkollm in Höhe von 87.485,88 € zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13 *Nein-Stimmen:* 0 *Stimmenthaltung:* 0

Beschluss - Nr. 043-2026:

Beschluss zur Vergabe - Errichtung Wanderhütten und Multifunktionsgebäude

Die Stadträte der Stadt Bernsdorf stimmen der Vergabe zur Ausführung der Errichtung der Wanderhütten und dem Multifunktionsgebäude im Waldbad Bernsdorf an die Firma Bauhandwerk Raab GmbH, Am Kirschberg 24, 01917 Kamenz in Höhe von 2.068.760,07 € zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13 *Nein-Stimmen:* 0 *Stimmenthaltung:* 0

Beschluss - Nr. 044-2026:

Beschluss zum Nachtrag - Abbruch von Bestandsgebäuden

Die Stadträte der Stadt Bernsdorf stimmen dem Nachtrag zur Ausführung des Teilabbruches am Sanitärgebäude im Waldbad Bernsdorf an die Firma SKR Sönitz GmbH, Muldaer Straße 27, 09638 Lichtenberg in Höhe von 11.900,00 € zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13 *Nein-Stimmen:* 0 *Stimmenthaltung:* 0

Beschluss - Nr. 041-2026:

Regelmäßige Sitzungstermine des Stadtrates und der Ausschüsse im 2. Halbjahr 2026

Die Stadträte der Stadt Bernsdorf stimmen den Terminen der regelmäßigen Stadtrats- und Ausschusssitzungen für das 2. Halbjahr 2026 durch Beschluss zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13 *Nein-Stimmen:* 0 *Stimmenthaltung:* 0

Beschluss - Nr. 051-2026:

Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Bernsdorf für die Ortsteile Großgrabe, Straßgräbchen, Wiednitz und Zeißholz

Die Stadträte der Stadt Bernsdorf stimmen der Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Bernsdorf für die Ortsteile Großgrabe, Straßgräbchen, Wiednitz und Zeißholz zu. Gleichzeitig sind die bislang geltenden Friedhofssatzungen der einzelnen Ortsteile außer Kraft gesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13 *Nein-Stimmen:* 0 *Stimmenthaltung:* 0

Beschluss - Nr. 048-2026:

Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung der Stadt Bernsdorf für das Haushaltsjahr 2026

Die Stadträte der Stadt Bernsdorf beschließen die Haushaltssatzung der Stadt Bernsdorf für das Haushaltsjahr 2026.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12 *Nein-Stimmen:* 0 *Stimmenthaltung:* 1

Beschluss - Nr. 046-2026:

Annahme von Spenden

Die Stadträte der Stadt Bernsdorf nehmen die Spenden i. H. v. 800,00 EUR an.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13 *Nein-Stimmen:* 0 *Stimmenthaltung:* 0

BERNSDORFER
STADTANZEIGER

Gefasste Beschlüsse der Gemeinsamen Sitzung des Technischen Ausschusses und des Verwaltungsausschusses vom 12.05.2026

Bauantrag - Errichtung einer Werbeanlage

- Ernst-Thälmann-Str. 47

- Gemarkung Bernsdorf, Flur 1, Flurstück 254/3

Die Mitglieder des Technischen Ausschusses stimmen dem Vorhaben zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 *Nein-Stimmen:* 0 *Stimmenthaltung:* 0



Öffentliche Bekanntmachung

der Ergebnisse der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Bernsdorf am 31.05.2026

Gesamtergebnis

Zahl der Wahlberechtigten:	5.207
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	3.506
Zahl der ungültigen Stimmen:	27
Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:	3.479

1. Stimmen bei der oben bezeichneten Wahl (in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl):

Wahlvorschläge	Bewerber der Wahlvorschläge Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Postleitzahl, Wohnort	gültige Stimmen
Freie Wähler / BKC (FW/BKC)	Jurisch, Frank , Betriebsleiter Natursteinwerke, 02994 Bernsdorf	1.528
Christlich Demokratische Union (CDU)	Haink, Thomas , Geschäftsführer Pflegedienst, 02994 Bernsdorf	1.227
Alternative für Deutschland (AfD)	Härtner, Lutz , Schweißer, 02994 Bernsdorf	498
Große	Große, Michael , Immobilienmakler, 02994 Bernsdorf	226

2. Damit wird festgestellt, dass keine Person im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und deshalb ein zweiter Wahlgang am 28.06.2026 stattfindet.

Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur dann zulässig, wenn ihm 0,1 Prozent der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte beitreten.

3. Rechtlicher Hinweis:

Jeder Wahlberechtigte, jeder Bewerber und jede Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, kann gemäß § 54 KomWO i.V.m. § 25 KomWG innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses unter Angabe eines Grundes bei der Rechtsaufsichtsbehörde im Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen Einspruch einlegen.

Nach Ablauf der genannten Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Das Ergebnis wurde in der Sitzung des Gemeindevwahlausschusses der Stadt Bernsdorf am 31.05.2026 in Bernsdorf festgestellt.

Bernsdorf, den 31.05.2026

Gina Lück Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses



Öffentliche Bekanntmachung

der am zweiten Wahlgang zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Bernsdorf am 28.06.2026 teilnehmenden Wahlvorschläge

Von den vom Gemeindevwahlausschuss für die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Bernsdorf am 26.03.2026 zugelassenen Wahlvorschlägen nehmen folgende Wahlvorschläge am zweiten Wahlgang am 28.06.2026 teil. Für die teilnehmenden Wahlvorschläge wird die Reihenfolge gemäß § 19 Abs. 7 KomWO festgestellt (siehe Tabelle).

Lfd. Nr.	Wahlvorschlag Name, Partei/Wählervereinigung und ggf. Kurzbezeichnung / Kennwort	mit dem/der Bewerber/in Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Postleitzahl, Wohnort (vollständige Wohnanschrift, wenn auf der Zustimmungserklärung bestimmt)	Geburts-jahr
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Haink, Thomas , Geschäftsführer Pflegedienst, 02994 Bernsdorf	1980
2	Freie Wähler / BKC (FW/BKC)	Jurisch, Frank , Betriebsleiter Natursteinwerke, 02994 Bernsdorf	1974
3	Große	Große, Michael , Immobilienmakler, 02994 Bernsdorf	1974

Nach der Wahl am 31.05.2026 konnten die Wahlvorschläge bis spätestens zum 05.06.2026 (5. Tag nach der ersten Wahl), 18:00 Uhr beim Gemeindevwahlausschuss zurückgenommen werden. Die Änderung eines Wahlvorschlags nach der ersten Wahl war nur unter der Maßgabe des § 6 d Abs. 2 i. V. m. § 38 KomWG ebenfalls bis zum 05.06.2026, 18:00 Uhr möglich. Neue Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang durften nicht mehr eingereicht werden. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer

die höchste Stimmenanzahl auf sich vereint, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 44a Abs. 2 Pkt. 4 KomWG).

Bernsdorf, den 05.06.2026

Gina Lück

Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses

Hinweise für Wählerinnen und Wähler

für den 2. Wahlgang der Bürgermeisterwahl in der Stadt Bernsdorf am 28.06.2026

Da keiner der Bewerber die erforderliche absolute Mehrheit von mehr als 50 Prozent der gültigen Stimmen erreichen konnte, ist nach dem sächsischen Kommunalwahlrecht ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang entscheidet dann die höchste Stimmenzahl.

Briefwahl: Diejenigen Wahlberechtigten, die für den ersten Wahlgang Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten von Amts wegen wieder Briefwahlunterlagen (§ 14 Abs. 10 SächsKomWO) ohne erneute Antragsstellung.

Wahlberechtigte, die noch keine Briefwahl beantragt haben, diese aber für den zweiten Wahlgang benötigen, können mit der Wahlbenachrichtigungskarte beim Bürgerbüro der Stadt Bernsdorf schriftlich oder mündlich

oder per Onlineantrag auf unserer Homepage die Briefwahlunterlagen beantragen. Eine telefonische Beantragung ist unzulässig. Die Herausgabe der Briefwahlunterlagen für den 2. Wahlgang beginnt frühestens am 10.06.2026.

Die Stadt Bernsdorf bedankt sich bei allen Wählerinnen und Wählern für die Teilnahme an der Wahl, sowie bei den zahlreichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern für ihren engagierten Einsatz.

Für den zweiten Wahlgang am 28.06.2026 suchen wir noch Wahlhelfer. Bitte melden Sie sich gern bei Frau Schneider unter 035723 238-32 oder per E-Mail an personal@bernsdorf.de.

Schneider Wahlverantwortlich he

BERNSDORFER
STADTANZEIGER

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Eisenwerkstraße“

Der Stadtrat der Stadt Bernsdorf hat in seiner Sitzung den Bebauungsplan „Eisenwerkstraße“ für die Gemarkung Bernsdorf, Flur 3, Flurstücke 70 und Teile von 69/2, als Satzung am 15.05.2025 beschlossen.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 28.04.2026 erteilt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Bau-gesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan „Eisenwerkstraße“ tritt mit dieser Bekanntmachung am 13.06.2026 in Kraft. Der Bebauungsplan kann im Bauamt der Stadtverwaltung Bernsdorf, 02994 Bernsdorf, Rathausallee 2 den Sprechzeiten eingesehen werden.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und

Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bernsdorf geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt darzulegen, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bernsdorf, den 21.05.2026

Harry Habel Bürgermeister

BERNSDORFER
STADTANZEIGER

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bernsdorf

über die Satzung der Teil-Aufhebung des Bebauungsplans „Stadtzentrum“ der Stadt Bernsdorf im Verfahren nach § 13a BauGB hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Bernsdorf hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 21.05.2026 die Teil-Aufhebung des Bebauungsplans „Stadtzentrum“ der Stadt Bernsdorf in der Fassung April 2026, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht.

Diese Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann die Teil-Aufhebung des Bebauungsplans „Stadtzentrum“ und die Begründung im Bauamt der Stadtverwaltung Bernsdorf, Rathausallee 2, zu den üblichen Dienstzeiten sowie außerhalb der Dienstzeiten nach Terminvereinbarung, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan ist ebenfalls auf der Homepage der Stadt Bernsdorf www.bernsdorf.de für jedermann einsehbar.

die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit der Ansprüche herbeigeführt wird.



- Geltungsbereich der Teil-Aufhebung (in Aufstellung)
- Geltungsbereich der 1. Änderung vom 17.04.2010
- Geltungsbereich der 3. Änderung vom 19.02.2015
- Geltungsbereich der 4. Änderung vom 29.06.2024

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bernsdorf unter Darlegung des, die Verletzung begründenden Sachverhaltes, geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 43 BauGB eintretende Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem

Bernsdorf, den 13.06.2026

Harry Habel Bürgermeister

Friedhofssatzung der Stadt Bernsdorf

für die Ortsteile Großgrabe, Straßgräbchen, Wiednitz und Zeißholz

Der Stadtrat der Stadt Bernsdorf hat für die stadteigenen Friedhöfe in den Ortsteilen Großgrabe, Straßgräbchen, Wiednitz und Zeißholz am 21. Mai 2026 auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist (SächsGVBl. 542) sowie §§ 2 und 7 Abs. 1 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), die nachfolgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die städtischen Friedhöfe in den Ortsteilen Großgrabe, Straßgräbchen, Wiednitz und Zeißholz, die sich auf dem Gebiet der Stadt Bernsdorf befinden (nachfolgend Friedhöfe genannt).

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe werden als öffentliche Einrichtungen der Stadt Bernsdorf betrieben.
- (2) Sie dienen vornehmlich der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Bernsdorf waren.
- (3) Auch die in Bernsdorf verstorbenen und tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz sowie Verstorbene, können auf dem Friedhof bestattet werden. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Stadt Bernsdorf.
- (4) Die Aufsicht über den Friedhof, seine Verwaltung sowie das Beerdigungswesen obliegt der Stadtverwaltung Bernsdorf, Bereich Friedhofswesen (Friedhofsverwaltung).

§ 3 Begriffsbestimmung

- (1) Verpflichtete und Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Angehörigen nach § 9 Abs. 5 dieser Satzung, alternativ die Bestattung veranlassende Person (Vertragspartner).
- (2) Dienstleistungserbringer im Sinne dieser Satzung sind Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter oder sonstige Gewerbetreibende, die typischerweise auf dem kommunalen Friedhof tätig werden.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt Bernsdorf kann die Schließung oder Entwidmung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Nutzungsrechte sowie Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Verfügungsberechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Verfügungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Grund das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teilbereiche vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend

zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.

- (2) Auf dem Friedhof ist im Hinblick auf Abs. 1 insbesondere nicht gestattet:
 - a. das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Assistenzhunde) auf das Friedhofsgelände
 - b. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen, einschließlich Fahrrädern, Sportgeräten oder Rollschuhen. Ausgenommen hiervon sind Rollstühle, Kinderwagen, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der zugelassenen Friedhofsgewerbetreibenden sowie Fahrzeuge von Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Herrichtung oder Räumung einer Grabstätte.
 - c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
 - d. das Rufen, Lärmen und sonstige Störungen
 - e. der Verkauf von Waren aller Art, auch Blumen und Kränze sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben
 - f. das Beschädigen der Anlagen und Anpflanzungen
 - g. das Ablegen von kompostierfähigem Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze/Behältnisse
 - h. die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken
 - i. Verteilen von Werbedruckschriften, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern
 - j. halten von Ansprachen und musikalischen Darbietungen außerhalb von Bestattungen
 - k. die Verfolgung, das Fangen und Töten von Tieren aller Art. Über Ausnahmen zur Bekämpfung von Schadtieren entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten
- (4) Totengedenkfeiern sind bei der Friedhofsverwaltung unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 1 anzumelden und sind nur mit Zustimmung gestattet.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen hinsichtlich § 6 Abs. 2 im Einzelfall genehmigen, soweit sie mit den Anforderungen des § 6 Abs. 1 vereinbar sind. Zu diesem Zweck sind die in Satz 1 genannten Aktivitäten bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Dies gilt insbesondere für die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die nicht privaten Zwecken dienen, sowie für das Befahren von Friedhofsstraßen mit Personenkraftwagen für behinderte Personen mit Behindertenausweis und gehbehinderte Personen.
- (6) Wer gegen die Ordnungsvorschriften verstößt oder entsprechenden Weisungen der Friedhofsverwaltung nicht nachkommt, kann von dem Friedhof verwiesen werden.

§ 7 Dienstleistungserbringer

- (1) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten, die auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden, haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer sowie ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen und mit dem von ihnen errichteten Grabmalen und sonstigen Anlagen schuldhaft verursachen.
- (2) Unbeschadet des § 6 Abs. 2 Buchstabe c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur Werktags in der Zeit zwischen 7:00 Uhr und

18:00 Uhr unter der Voraussetzung, dass in dieser Zeit keine Trauerfeiern stattfinden durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

- (3) Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Dienstleistern und ihre Beauftragten von der Tätigkeit auf dem Friedhof ausschließen, wenn sie trotz Verwarnung die entsprechenden Vorschriften wiederholt nicht beachten.

§ 8 Schadensbeseitigung

Schäden an Friedhofsanlagen müssen unverzüglich durch den Verursacher beseitigt werden. Die Schäden, die ersatzweise beseitigt werden mussten, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9 Allgemeines

- (1) Die Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls durch die Verpflichteten oder von ihnen beauftragten Dienstleister (z. B. Bestatter) bei der Friedhofsverwaltung mit dem Anmeldebogen mitzuteilen. Die gesetzlichen Fristen sind einzuhalten. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Das beauftragte Bestattungsinstitut ist verpflichtet, die Personen nach § 3 (1) dieser Satzung auf die Einhaltung der Friedhofssatzung hinzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist darüber zu informieren, wenn der Verstorbene an einer ansteckenden Krankheit gelitten hat. Siehe hierfür § 30 (6) dieser Satzung.
- (4) Bei der Durchführung der Bestattung sind die Würde des Toten sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit zu beachten. Die Auswahl des Bestattungsinstitutes treffen die Angehörigen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit dem Bestattungsinstitut den Zeitpunkt der Beisetzung fest. Die Wünsche der Angehörigen sind dabei so weit wie möglich zu berücksichtigen. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.
- (6) Gebühren werden entsprechend der aktuell geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben. Diese sind auf Grundlage des zugewandenen Gebührenbescheides nach der Beisetzung an die Stadt Bernsdorf zu überweisen.
- (7) Für die Erfüllung der auf Grundlage dieser Friedhofssatzung bestehenden Verpflichtungen ist der nächste geschäftsfähige Angehörige verantwortlich. Als nächste Angehörige gelten in der Reihenfolge der Aufzählung
- a. der Ehegatte oder der Lebenspartner nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft
 - b. die Kinder
 - c. die Eltern
 - d. die Geschwister
 - e. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 - f. sonstige Sorgeberechtigte
 - g. die Großeltern
 - h. auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
 - i. auf sonstige Verwandte bis zum 3. Grade
 - j. kann aus den Buchstabe a) bis i) keine Person ausfindig gemacht werden, ist die Person, die die Beisetzung in Auftrag gegeben

- hat, in der Verantwortung
- k. auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben
Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis h) hat der jeweils Älteste Vorrang vor dem Jüngeren.

§ 10 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

Für die Beschaffenheit von Särgen und Urnen gelten die aktuellen Vorschriften des Sächsischen Bestattungsgesetzes. Zu deren Einhaltung das beauftragte Bestattungsinstitut verpflichtet ist.

§ 11 Ausheben der Grabstätte

Die Gräber werden durch das beauftragte Bestattungsinstitut ausgehoben und wieder verschlossen.

Leichen und Urnen dürfen nicht oberirdisch bestattet werden. Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt 1,00 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 12 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt 20 Jahre. Für Verstorbene unter 2 Jahren beträgt die Ruhezeit 10 Jahre. Für diese Zeit wird das Nutzungsrecht erworben.

§ 13 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettung von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung und der schriftlichen Genehmigung des Gesundheitsamtes. Antragsberechtigt ist der nächste geschäftsfähige Angehörige entsprechend § 9 Abs. 5 dieser Satzung. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Ausgrabungen und Umbettungen werden im Zeitraum von 2 Wochen bis zu 6 Monaten nach dem Tod nicht zugelassen, sofern es sich nicht um Urnen handelt oder die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist. Umbettungen aus anonymen Urnengemeinschaftsanlagen werden nicht zugelassen.
- (4) Alle Ausgrabungen und Umbettungen werden im Auftrag des nächsten Angehörigen entsprechend § 9 Abs. 5 durch einen Bestatter durchgeführt.
- (5) Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bestattungsinstitut festgelegt.
- (6) Der Antragsteller hat für die Kosten bzw. Schäden aufzukommen, die an der eignen Grabstätte sowie an den Nachbargrabstätten und Friedhofsanlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (7) Soll eine Urne in einer Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt werden, die vorher an anderer Stelle beigesetzt war, so ist sie zu behandeln wie jede Urne nach aktuellem Sterbefall. Die zu entrichtende Gebühr gilt gemäß Gebührensatzung für 20 Jahre. Eine Verkürzung der Nutzungszeit wegen bereits abgelaufener Jahre der Ruhezeit ist nicht möglich.
- (8) Die Dauer der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder verringert.

IV. Grabstätten

§ 14 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden
- (2) Folgende Grabstätten werden angeboten:
- a. Erdreihengrabstätten
 - b. Erdwahlgrabstätten
 - c. Urnenreihengrabstätten
 - d. Urnenwahlgrabstätten
 - e. Urnengemeinschaftsanlage mit Grabmal

- f. Urnengemeinschaftsanlage ohne Grabmal (anonym)
 - g. Ehrengrabstätten
 - h. Bestattungen von Sternenkindern können wahlweise in den Grabstätten von a-f erfolgen.
- (3) Urnengemeinschaftsanlagen mit Grabmal sind Reihengräber mit persönlicher Angaben der Verstorbenen.
- (4) Urnengemeinschaftsanlagen ohne Grabmal sind anonyme Reihengräber auf Rasenflächen ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätten.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (6) Die Neuanlage von Grüften ist nicht gestattet.
- (7) Mit dem Grabnutzungsrecht entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.
- (8) Wenn nachweislich keine andere Regelung getroffen wurde, geht das Nutzungsrecht im Fall des Ablebens des Nutzungsberechtigten in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a. auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
 - b. auf die Kinder;
 - c. auf die Eltern;
 - d. auf die Geschwister;
 - e. auf die Großeltern;
 - f. auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
 - g. auf sonstige Verwandte bis zum 3. Grad
 - h. auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis h) hat der jeweils älteste Nutzungsberechtigte Vorrang vor dem Jüngeren.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung unverzüglich nach Übernahme die erforderlichen Daten mitzuteilen.
- (10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (11) Nach Ablauf des Nutzungsrechts ist die Grabstelle durch den Nutzungsberechtigten zu beräumen. Näheres ergibt sich aus § 25.

§ 15 Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) In jeder Erdreihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der Gebühren.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit entsprechend § 12 dieser Satzung müssen die Erdreihengrabstätten eingeebnet werden. Näheres regelt dazu der § 25 dieser Satzung. Eine Aufbewahrungs- oder Schadensersatzpflicht besteht nicht.
- (5) Der Verpflichtete (§ 3 Abs. 1) ist zur Gestaltung, Pflege und Unterhaltung des Grabes entsprechend dieser Satzung verpflichtet. Über die Art der Gestaltung und die Pflege des Grabes kann der Verpflichtete im Rahmen dieser Satzung entscheiden.

§ 16 Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb oder die Verlängerung eines Nutzungsrechts ist auf Antrag und nur für die gesamte Erdwahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb/Verlängerung und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten aus wichtigen Gründen ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Es werden ein- und mehrstellige Erdwahlgrabstätten unterschieden. In einer Erdwahlgrabstätte können auch Urnen bestattet werden. Einstellige Erdwahlgrabstätten haben ein Grablager für die Beisetzung

einer Leiche und einer Urne. Mehrstellige Erdwahlgrabstätten unterteilen sich wie folgt:

- a. zweistellige Grabstätten mit 2 Grablagern für die Beisetzung von 2 Leichen
 - b. mehrstellige Grabstätten mit 2 Grablagern für je 1 Leiche und 1 Urne (Familiengräber)
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit müssen Erdwahlgrabstätten eingeebnet werden.
- (4) Die Angehörigen nach § 9 Abs. 5 der hier Bestatteten müssen nach Ablauf des Nutzungsrechtes die Erdreihengrabstätte einebnen. Näheres dazu regelt § 25 dieser Satzung.
- (5) Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn die gesetzlich vorgegebene Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht für eine Folgebestattung mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erworben worden ist.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem im § 9 Abs. 5 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erste im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in der entsprechenden Reihenfolge lt. § 9 Abs. 5 auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung eine von § 9 Abs. 5 abweichende Festlegung zugunsten einer anderen Person treffen.
- (8) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.
- (9) Der Verpflichtete (§ 3 Abs. 1) ist zur Gestaltung, Pflege und Unterhaltung des Grabes entsprechend dieser Satzung verpflichtet. Über die Art der Gestaltung und die Pflege des Grabes kann der Verpflichtete im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Gestaltungsrichtlinie entscheiden.
- (10) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Auf eine Rückerstattung bereits gezahlter Gebühren besteht kein Anspruch.
- (11) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist die Grabstelle durch den Nutzungsberechtigten zu beräumen. Näheres ergibt sich aus § 25 Abs. 6.

§ 17 Urnengrabstätten

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in
- a. Urnenreihengrabstätten,
 - b. Urnenwahlgrabstätten,
 - c. Urnengemeinschaftsanlagen (mit oder ohne Grabmal).
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Urnengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In jeder Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Urnengrabstätten, an denen auf Antrag eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Mit jeder weiteren Bestattung ist das Nutzungsrecht so zu erwerben, dass mindestens die Ruhefrist gewährleistet ist.
- (4) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für mindestens 5 Jahre ist möglich. Die Verlängerung bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Jede weitere Verlängerung für 5 Jahre muss schriftlich beantragt werden. Verlängerungen können aus wichtigen Gründen versagt werden.
- (5) Urnengemeinschaftsanlagen sind Urnengrabstätten mit oder ohne Grabmal, die von der Friedhofsverwaltung gepflegt werden. Die

Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage erfolgt analog der Urnenreihengrabstätte gemäß § 17 Abs. 2.

- (6) Die Urnengemeinschaftsanlagen mit Grabmal sind vornehmlich den Bürgern der jeweiligen Ortsteile bzw. Bürgern, die in den Ortsteilen ihren Wohnsitz hatten, vorbehalten. In Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag auch andere Verstorbene beigesetzt werden. Die Entscheidung über die Antragstellung obliegt der Friedhofsverwaltung nach Rücksprache mit dem Ortschaftsrat.

§ 18 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Bernsdorf.

V. Herrichtung, Gestaltung und Pflege von Grabstätte, Grabmalen und Urnengemeinschaftsanlagen

§ 19 Definitionen

- (1) Grabstätten sind die nach dem Belegungsplan des Friedhofsträgers ausgewiesenen und vermessenen Flächen, die zur Bestattung bestimmt sind. Sie umfassen den Raum zur Aufnahme von Särgen oder Urnen sowie die oberirdische Fläche zur Gestaltung und zum Gedenken.
- (2) Im Sinne dieser Satzung wird als Grabmal der Grabstein als sichtbares Denkmal und zur Kennzeichnung einer Grabstätte verwendet, die an den Verstorbenen mit Name und Daten erinnern soll.
- (3) Urnengemeinschaftsanlagen im Sinne dieser Satzung sind in § 17 Abs. 5 und 6 definiert.

§ 20 Allgemeine Grundsätze

- (1) Jede Grabstätte, ungeachtet der Grabart, ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Alle Grabstätten müssen hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen. Näheres zur Gestaltung der Urnengemeinschaftsanlagen ist in § 23 und 24 dieser Satzung geregelt.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen gestaltet werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Anpflanzungen und gestalterische Änderungen außerhalb der Grabstätte sind nicht gestattet.
- (3) Jede wesentliche Veränderung der Grabstätte bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Verpflichteten zu stellen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (4) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (5) Bodensenkungen auf den allgemeinen Friedhofsflächen beseitigt die Friedhofsverwaltung. Bodensenkungen auf Grabflächen und dadurch verursachte Schäden an Grabanlagen obliegt dem Verpflichteten.
- (6) Kränze, Gebinde, Schleifen und anderer Grabschmuck, die anlässlich einer Bestattung niedergelegt wurden, sind spätestens 14 Tage nach dem Termin der Trauerfeier durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Entsorgung hat ordnungsgemäß nach den Vorgaben der Abfalltrennung des Friedhofs zu erfolgen. Insbesondere sind Kunststoffanteile, Drahtgestelle und Schleifen vorab von organischen Bestandteilen zu trennen. Kommt der Verpflichtete dem nicht nach, wird die Räumung durch die Friedhofsverwaltung unter Beachtung von § 28 dieser Satzung beauftragt und dem Verpflichteten mittels Kostenbescheid in Rechnung gestellt.

- (7) Das Verwenden von Kunstblumen, künstlichen Pflanzengestecken sowie Plastikgebinden als Grabschmuck ist nicht gestattet.
- (8) Die Ablagerung von Blumenvasen und ähnlichen in Büschen, Hecken oder unter Bäumen ist nicht erlaubt.

§ 21 Grabstätten

- (1) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätte nach Abschnitt V der Satzung ist der Verpflichtete (§ 3 (1)) verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit der Räumung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist.
- (2) Grabstätten sind so zu bepflanzen, dass die Anpflanzung nicht über die Einfriedung hinauswächst und benachbarte Grabstätten beeinträchtigt. Die Höhe der Pflanzen darf 1,00 m nicht überschreiten.
- (3) Die Verpflichteten können die Grabstätte selbst pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.
- (4) Die Aufhügelung übernimmt der Bestatter.
- (5) Die Grabstätten sollen binnen 1 Jahres nach der Beisetzung und dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (6) Die Zulassung der Art der Einfassung erfolgt nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung. Zusätzliche Abgrenzungen um die Einfassung sind nicht gestattet. Einfassungen aus Blech und Metall sind nicht gestattet. Die von der Friedhofsverwaltung festgelegten Linien und Eckpunkte sind einzuhalten.
- (7) Erdgräber haben bei Neuanlage einer Reihe folgende Maße
- Erdreihengrab für Personen vor Vollendung des 2. Lebensjahres 1,00 m x 0,60 m
 - Erdreihengrab für Personen ab Vollendung des 2. Lebensjahres 2,00 m x 0,80 m
 - einstelliges Erdwahlgrab 2,00 m x 0,80 m
 - zwei- & mehrstellige Erdwahlgräber 2,00 m x 2,00 m
- (8) Urnengräber haben bei Neuanlage einer Reihe folgende Maße
- Urnenreihengrab 0,80 m x 0,80 m
 - Urnenwahlgrab 1,00 m x 1,00 m
- (9) Wird eine vorhandene Reihe fortgesetzt oder aufgefüllt, müssen sich die Maße der neuen Grabstätte an den bereits vorhandenen Grabstätten orientieren.
- (10) Die Abdeckung der Gräber mit Steinplatten ist nur bis zu einem Anteil von $\frac{2}{3}$ der Fläche zulässig.
- (11) Grabeindeckungen aus Naturmaterialien sind gestattet und müssen im Frühjahr an den vorgesehenen Stellen entsorgt werden.

§ 22 Grabmale

- (1) Die Grabmale müssen sich in ihrer Gestaltung und Bearbeitung an die umgebenden Grabmale anpassen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Naturgesteine (außer Findlinge) verwendet werden. Gestalterisch ergänzende Elemente aus anderen Materialien unter Berücksichtigung von Absatz 1 sind möglich. Die Verwendung aufdringlicher Farben bei der Beschriftung ist nicht zugelassen.
- (3) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu gestalten und sollen sich an die umliegenden Grabfelder anpassen.
- (4) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. In diesem Fall kann sie für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen weitere Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 23 Grabmale von Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) Die Urnengemeinschaftsanlage mit Grabmal auf dem Friedhof Großgrabe ist wie folgt zu gestalten:
- Grabstein in Form einer quadratischen Platte, 7 cm dick, 50 cm lang und 40 cm breit
 - Material Lausitzer Granit

- c. je Urne eine Platte
 - d. Angaben: Vor- und Zuname, Geburts- und Sterbedaten sowie ein Symbol nach Wahl.
- (2) Die Urnengemeinschaftsanlage mit Grabmal auf dem Friedhof Straßgräbchen ist wie folgt zu gestalten:
- a. Grabstein in Form einer quadratischen Platte 25 x 25 cm, 3 cm dick
 - b. Material Granit, Farbe Aurindi
 - c. je Urne eine Platte
 - d. Angaben: Vor- und Zuname, Geburts- und Sterbedaten sowie ein Symbol nach Wahl.
- (3) Die runden und halbrunden Urnengemeinschaftsanlagen mit Grabmal auf dem Friedhof Wiednitz sind wie folgt zu gestalten:
- a. Grabstein in Form eines Blattes, ca. 6 cm dick
 - b. leicht schräge Anbringung mit unterlegtem Keil
 - c. Material Aurora india rot/schwarz
 - d. je Urne ein Blatt
 - e. Ausrichtung des Blattes: Stiel muss in Richtung bepflanzte Fläche zeigen
 - f. Angaben: lesbar Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbedatum ohne Sonderzeichen und Symbole.
- (4) Die rechteckige Urnengemeinschaftsanlage mit Grabmal im hinteren Bereich des Friedhofes Wiednitz ist wie folgt zu gestalten:
- a. Grabstein in Form einer quadratischen Platte 25 x 25 cm, ca 6 cm dick
 - b. Die Platte für die 3 Urnenfelder soll jeweils in 3 Farben gehalten werden: Impala, Orion und Aurora india (pro Urnenfeld eine Farbe)
 - c. Angaben: Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbedaten ohne Sonderzeichen und Symbole.
- (5) Andere verwendete Grabmale müssen sofort beräumt werden.

§24 Gestaltung und Nutzung der Urnengemeinschaftsanlage

- (1) Urnengemeinschaftsanlagen werden von der Friedhofsverwaltung geplant und gepflegt. Nur die Friedhofsverwaltung ist zur individuellen Bepflanzung, Gestaltung oder Pflege von Urnengemeinschaftsanlagen befugt.
 - (2) In Vorbereitungen auf Beisetzungen behält es sich die Friedhofsverwaltung der Stadt Bernsdorf vor, nicht mehr ansehnliche Blumen, Gestecke, Grabschmuck und Lichter auf den Ablageflächen der Anlagen zu entsorgen.
 - (3) Widerrechtlich abgelegte Blumen, Gestecke, Grabschmuck oder Lichter werden durch die Friedhofsverwaltung beräumt.
 - (4) Die Auflösung der Grabstätten in den Urnengemeinschaftsanlagen mit Grabmal ist in § 29 (7) dieser Satzung geregelt.
- Folgende Sonderregelungen für die einzelnen Friedhöfe sind bindend.
- (5) Sonderregelungen für die Urnengemeinschaftsanlagen des Friedhofes Großgrabe:
- a. Nutzungsberechtigte der Urnengemeinschaftsanlage mit Grabmal dürfen ihre Grabstätte mit lediglich einem Grabschmuck auf der Grabplatte versehen. Der Grabschmuck darf die Grabplatte nicht überragen. Für den Grabschmuck übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung.
 - b. Das Betreten der Urnengemeinschaftsanlage mit Grabmal ist nur zur Ablage oder Entsorgung des Grabschmucks sowie bei Bestattungen zugelassen.
 - c. Das Ablegen von Blumen, Gestecken, Grabschmuck oder Lichtern ist am linken Wegesrand oder der dort befindlichen Stele möglich.
 - d. Die anonyme Urnengemeinschaftsanlage (grüne Wiese) darf zu keinem Zeitpunkt betreten werden.
- (6) Sonderregelungen für die Urnengemeinschaftsanlagen des Friedhofes Straßgräbchen:
- a. Nutzungsberechtigte der Urnengemeinschaftsanlage mit Grabmal dürfen ausschließlich die dafür geschaffene Ablagefläche vor der Anlage zum Abstellen von Blumen, Gestecken, Grabschmuck und Lichtern nutzen. Das Betreten der Urnengemeinschaftsanlage mit Grabmal ist untersagt.

- b. Für das Ablegen von Blumen, Gestecken, Grabschmuck und Lichtern an der anonymen Urnengemeinschaftsanlage (grüne Wiese) ist ausschließlich das stufenförmige Ablagegestell zu nutzen.
- (7) Sonderregelungen für die Urnengemeinschaftsanlagen des Friedhofes Wiednitz:
- a. Nutzungsberechtigten der Urnengemeinschaftsanlagen mit Grabmal ist es untersagt, auf oder neben das Grabmal sowie vor die Anlage Blumen, Gestecke, Grabschmuck oder Lichter abzustellen. Die Urnengemeinschaftsanlagen mit Grabmal dürfen nicht betreten werden.
 - b. Auf der anonymen Urnengemeinschaftsanlage (grüne Wiese) an der Trauerhalle ist das Ablegen von Blumen, Gestecken, Grabschmuck oder Lichtern nur auf der dafür vorgesehenen Ablagefläche möglich. Die anonymen Urnengemeinschaftsanlagen dürfen nicht betreten werden.
- (8) Sonderregelungen für die Urnengemeinschaftsanlage des Friedhofes Zeißholz:
- a. Das Abstellen von Blumen, Gestecken, Grabschmuck und Lichtern ist auf der anonymen Urnengemeinschaftsanlage (grüne Wiese) ausschließlich am Rand der linken Seite gestattet. Das Betreten der Anlage ist untersagt.

§ 25 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Verpflichteten zu stellen. Sie können Dienstleister damit beauftragen. Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere der Gestaltungsvorschriften, und die Erfüllung der Anforderungen zur Standsicherheit sowie der Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Eignung von Dienstleistungserbringern gewährleistet sind. Die Errichtung der Grabmale muss nach den anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Zu deren Einhaltung ist ein geeigneter Dienstleister verpflichtet.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a. Der Grabmalentwurf mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht ist unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, der Form und der Anordnung sowie mit Angaben zum Fundament einzureichen.
 - b. Zeichnungen der Schrift; der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden;
 - c. Angaben des beauftragten Dienstleistungserbringer, der mit der Herstellung und Errichtung des Grabmals beauftragt werden soll.
- (3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- (4) Provisorische Grabmale sind nur als naturbasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahre nach der Bestattung verwendet werden. Andernfalls kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung auf Kosten des Verpflichteten veranlassen.
- (5) Grabmale und andere bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet worden sind und für die auch nachträglich keine Zustimmung erteilt werden kann, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verpflichteten entfernen lassen.

§ 26 Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (Richtlinien der TA Grabmal der Deutschen Natursteinakademie e. V.) zu fundamentieren und zu verdübeln, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.



- (2) Die Grabmale dürfen nur von Dienstleistungserbringern errichtet und verändert werden, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind. Einfache Maßnahmen oder Handgriffe, die keiner besonderen Fachkenntnis erfordern (z. B. Auflegen eines Liegesteines auf das Grab), bleiben hiervon unberührt. Fachlich zuverlässig und geeignet sind Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin müssen sie die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können.
- (3) Die Prüfung der Standsicherheit wird durch die Friedhofsverwaltung jährlich beauftragt. Dies entbindet die Verpflichteten nicht von ihren Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten.

§ 27 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte (§ 3 Abs. 1).
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen und Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verpflichteten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen länger als 3 Monate aufzubewahren. Siehe § 29 dieser Satzung. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, nicht ohne Weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt ein Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von einem Monat.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit, durch Umfallen oder durch Abstürzen von Teilen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. Die Haftung von beauftragten Dienstleistungserbringern (§ 7 dieser Satzung) bleibt hiervon unberührt.

§ 28 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verpflichtete auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verpflichtete nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Verpflichtete noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, hat noch einmal ein entsprechender 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstelle zu erfolgen. Der Verpflichtete wird darauf hingewiesen, sich umgehend bei der Friedhofsverwaltung zu melden.
- (3) Wird die Aufforderung nicht befolgt. Können Grabstätten auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Das Nutzungsrecht wird in diesem Fall ohne Entschädigung entzogen.
- (4) Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Der Friedhofsträger ist nicht zur Aufbewahrung des Grabschmuckes verpflichtet.

§ 29 Räumung von Grabstätten

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit (§12) sind die Grabmale sowie die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen und es hat die Einebnung zu erfolgen. Dies ist durch die Verpflichteten, ggf. durch einen beauftragten Dienstleistungserbringer vorzunehmen und bedarf in jedem Fall der Antragstellung und der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Räumen von Grabstätten umfasst, die Entfernung von Aufwuchs inklusive Wurzeln, des Grabsteines sowie Einfassungen einschließlich der Fundamente. Nach erfolgter Entfernung muss das Bodenniveau mit Mutterboden aufgefüllt und mit Rasensaat eingesät werden. Alle Materialien, die durch die Grabräumung anfallen, sind durch den Ausführenden vom Friedhof zu räumen oder räumen zu lassen. Für Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Räumung entstehen, haftet der Verursacher.
- (3) Für die Räumung der Grabstätten in einer Urnengemeinschaftsanlage mit Grabmal sind die Absätze 1 und 2 einzuhalten. Das Betreten der Anlage ist zum Zweck der Räumung gestattet. In den Urnengemeinschaftsanlagen mit Grabmal auf dem Friedhof Wiednitz dürfen nach Antragstellung und Genehmigung nur die Grabmale entfernt werden.
- (4) Sind Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist entfernt, werden sie von der Friedhofsverwaltung geräumt und dem jeweils Verpflichteten (§3 Abs. 1) als Kostenbescheid in Rechnung gestellt.
- (5) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur in absoluten Ausnahmefällen und nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (6) Vor der Antragstellung auf vorzeitige Entfernung und Einebnung der Grabstätte ist durch den Verpflichteten die Möglichkeit der Grabpflege durch einen Dienstleistungsanbieter oder durch Übertragung des Nutzungsrechtes an einen Dritten nach § 9 Abs. 5 zu prüfen.
- (7) Bei vorzeitiger Entfernung oder Einebnung der Grabstätte besteht weiterhin die Pflicht zur Zahlung der Friedhofsunterhaltungsgebühr bis zum Ablauf der Ruhezeit.
- (8) Die weitere Pflege der vorzeitig eingeebneten Grabstätte übernimmt die Friedhofsverwaltung.
- (9) Eine Neubestattung in der eingeebneten Grabstätte ist vor Ablauf der Ruhefrist nicht möglich.

VI. Trauerhalle und Trauerfeiern

§ 30 Nutzung der Trauerhalle

- (1) Die Trauerhalle dient einerseits zur Unterbringung der Verstorbenen bis zur Bestattung und andererseits zur Durchführung von Trauerfeiern.
- (2) Die Särge Verstorbener sind geschlossen zu halten.
- (3) Die Benutzung der Trauerhalle ist gemäß § 9 dieser Satzung bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung stellt die Trauerhalle incl. der vorhandenen Grundausstattung zur Verfügung.
- (5) Die Benutzung der Trauerhalle kann versagt werden, wenn der Verstorbene eine ansteckende Krankheit gehabt hat.

§ 31 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können am Grab oder in der Trauerhalle abgehalten werden.
- (2) Die für die Ausgestaltung der Trauerfeier in der Trauerhalle erforderlichen Gegenstände wie Instrumente, Tontechnik, Zellen- und Trauerhallenschmuck stellt der Bestatter. Ebenso ist er für die angemessene Beheizung zur Trauerfeier verantwortlich.

VII. Schlussvorschriften

§ 32 Haftung

- (1) Die Stadt Bernsdorf haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere sowie durch ungünstige

Witterungsverhältnisse und Naturgewalten entstehen.

- (2) Im Übrigen haftet die Stadt Bernsdorf nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. Für Verwaltungsakte zur Umsetzung der Satzung entstehen Verwaltungskosten gemäß der aktuellen Verwaltungskostensatzung.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
 2. auf den Friedhöfen entgegen § 6 Abs. 2 und ohne eine vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung nachfolgend stehende Ordnungswidrigkeiten begeht:
 - a. das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Assistenzhunde) auf das Friedhofsgelände
 - b. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen, einschließlich Fahrrädern, Sportgeräten oder Rollschuhen. Ausgenommen hiervon sind Rollstühle, Kinderwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der zugelassenen Friedhofsgewerbetreibenden.
 - c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störenden Arbeiten auszuführen.
 - d. das Rufen, Lärmen und sonstige Störungen
 - e. der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränzen sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben
 - f. das Beschädigen der Anlage und Anpflanzungen
 - g. das Ablegen von kompostierfähigem Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze/Behältnisse
 - h. die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken
 - i. Verteilen von Werbedruckschriften, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern
 - j. Ansprachen und musikalischen Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten
 - k. die Verfolgung, das Fangen und Töten von Tieren aller Art. Über Ausnahmen zur Bekämpfung von Schadtieren (z. B. Wildkaninchen) entscheidet die Friedhofsverwaltung.
 3. entgegen § 7 Abs. 2 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen außerhalb der von der Stadt festgelegten Zeiten oder auf Friedhofsteilen durchführt, deren Betreten nach § 5 Abs. 2 untersagt ist;
 4. entgegen § 7 Abs. 3 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter Werkzeuge und Materialien in unzulässiger Weise lagert, Arbeits- und Lagerplätze bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten nicht wieder in den früheren Zustand versetzt, auf den Friedhöfen Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen auf den Friedhöfen reinigt;
 5. entgegen § 13 Abs. 1 die Totenruhe stört.
 6. entgegen § 23 andere als dort vorgegebene Grabmale verwendet.
 7. entgegen § 25 Abs. 1 und Abs. 3 ohne vorherige Genehmigung oder auf Grundlage einer inzwischen erloschenen Genehmigung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert oder deren Errichtung oder Veränderung veranlasst;
 8. entgegen § 26 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen

nicht nach den Regeln der Baukunst und des Handwerks befestigt oder fundamentiert;

9. entgegen § 26 Abs. 2 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert, ohne in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet zu sein;
 10. entgegen § 27 Abs. 1 als Nutzungsberechtigter Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
 11. entgegen § 28 trotz mehrerer schriftlicher Aufforderungen des Friedhofsträgers Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt.
 12. entgegen § 29 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige schriftliche Genehmigung entfernt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 20€ bis zu 1.000 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Stadt Bernsdorf.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Friedhofssatzung vom 15.05.2020 für den stadteigenen Friedhof im Ortsteil Wiednitz, die Friedhofssatzung vom 17.09.2021 für den stadteigenen Friedhof im Ortsteil Straßgräbchen, die Friedhofssatzung vom 17.09.2010 für die stadteigenen Friedhöfe in den Ortsteilen Zeißholz und Großgrabe treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Bernsdorf, den 13.06.2026

Habel Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung gilt, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen sind.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Bekanntmachung

nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG

der Stadt Bernsdorf für das Jahr 2025

1. Kindertageseinrichtungen

1.1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
erforderliche Personalkosten	1.317,27	560,40	296,39
erforderliche Sachkosten	436,54	185,72	98,27
erforderliche Personal- u. Sachkosten	1.753,81	746,12	394,66

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Personal- und Sachkosten (z.B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Personal- und Sachkosten für 9 h).

1.2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9h in €		Hort 6h in €
		vor SVJ*	im SVJ*	
Landeszuschuss	286,18	286,18		190,79
Elternbeitrag (ungekürzt)	286,70	157,20	157,20	84,90
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	1.180,93	302,74	302,74	118,97

* SVJ - Schulvorbereitungsjahr

1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in €
Abschreibungen	2.505,92
Zinsen	---
Miete	---
Gesamt	2.505,92

1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9h in €	Hort 6h in €
Gesamtaufwendungen je Platz und Monat	21,05	8,95	4,74

Wir freuen uns auf Ihre Unterstützung und suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die **Sozialstation Königsbrück** eine:

Diakonie 
Kamenz

PFLEGEFACHKRAFT

mit Abschluss Gesundheits-, Kranken-, Altenpflege oder Pflegefachfrau/-mann
Beschäftigungsumfang 30 Std./Woche

PFLEGEKRAFT

auch für Quereinsteiger ohne branchenspezifische Ausbildung
Beschäftigungsumfang 28 Std./Woche

Weitere Informationen unter www.diakonie-kamenz.de

Kontaktaufnahme: bewerbung@diakonie-kamenz.de oder

Diakonisches Werk Kamenz e.V. | Geschäftsstelle
Heideweg 8 | 01936 Königsbrück

Ein Brief an Erika Schirmer



Was würde uns die „Kleine weiße Friedenstaube“ wohl heute sagen? Diese Frage stellte sich Thomas Häntschke und fasste seine Gedanken in einem Brief an die Schöpferin des bekannten Liedes, Erika Schirmer, zusammen. Den berührenden Text, der die Botschaft des Liedes in die Gegenwart holt, finden Sie hier im Wortlaut. Von den Zeilen tief bewegt, ließ es sich die Schöpferin des bekannten Friedensliedes nicht nehmen, persönlich zu antworten:

*Lieber Thomas Häntschke,
es wird Zeit, Ihren Brief zu beantworten, aber ich hatte die letzten 4 Wochen sehr viel Arbeit auf dem Tisch.*

Nun zu Ihrem Brief.

Es kann nicht genug Stimmen für den Frieden geben, deshalb gibt es auch keine Einwendungen zu Ihrem Gedicht.

Schreiben Sie weiter!!!

Beste Grüße!

Gedanken der kleinen weißen Friedenstaube

aufgeschrieben von Thomas Häntschke im Juni 2022

Menschen ihr, auf dieser Erde.
Hört doch endlich auf.
Mit den Kriegen,
dem Zerstören und dem Töten auch.

Schon vor über 70 Jahren
flog ich übers Land.
Über Berge und auch Täler,
bin doch allen wohl bekannt.

Frieden sollt ich doch verkünden,
so habt ihr es euch gewünscht.
Doch ihr macht ihn selbst zunichte,
wenn mit neuen Kriegen ihr beginnt.

Immer ist es Machtgehabe,
das Zerstörung bringt und Tod.
Wenige gewinnen.
Viele stürzen in die Not.

Doch ich fliege für euch weiter.
Übers Wasser, übers Land.
Über Berge, über Täler
das ich bleibe wohl bekannt.

Und ich rufe noch viel lauter
FRIEDEN SEI IN JEDEM LAND

Öffentliche Mahnung

Die Stadtverwaltung Bernsdorf macht darauf aufmerksam, dass zum 15.05.2026 die Grundsteuer A, die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer für alle Steuerpflichtigen, die die genannten Steuern vierteljährlich entrichten, fällig waren.

Diejenigen, die sich mit der Zahlung der Steuern an die Stadt Bernsdorf im Rückstand befinden, werden hiermit gemäß § 13 Absatz 3 Sächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz gemahnt und aufgefordert, bis zum 28.06.2026 ihrer Zahlungspflicht nachzukommen. Bitte geben Sie bei der Überweisung das Aktenzeichen des Steuerbescheides an.

Für diese öffentliche Mahnung werden keine Gebühren erhoben. Bei einem weiteren Zahlungsverzug erfolgt eine schriftliche Mahnung mit einer Mahngebühr von mindestens 8,00 Euro bis 40,00 Euro gemäß 10. Sächsischen Kostenverzeichnis. Weiterhin sind Säumniszuschläge gemäß § 240 Abgabenordnung für jeden angefangenen Monat der Säumnis i. H. v. 1 Prozent der auf volle 50 Euro abgerundeten Steuerforderungen zu entrichten.

Text: A. Reinsch

BERNSDORFER
STADTANZEIGER

Freie Oberschule Bernsdorf

Klassenfahrt, Erinnerung und neue Perspektiven: eine besondere Aprilwoche an der WIR Freie Oberschule Bernsdorf

Im April stand an der Oberschule Bernsdorf eine Woche ganz im Zeichen gemeinsamer Erlebnisse, neuer Eindrücke und wichtiger Erfahrungen. Für unsere 10. Klassen ging es auf Abschlussfahrt an den Weissenhäuser Strand. Gemeinsam verbrachten die Schüler noch einmal wertvolle Zeit miteinander, bevor sie nun schon mitten in der Prüfungsphase stecken. Neben Strand, Freizeit und guter Stimmung gehörte auch ein Besuch eines Musicals in Hamburg zu den Höhepunkten der Fahrt. Für viele war es ein besonderer Moment, noch einmal als Jahrgang zusammen unterwegs zu sein.

Ab Mittwoch reisten die 8. und 9. Klassen im Rahmen einer Bildungsfahrt nach Polen. Ziele waren unter anderem Krakau sowie die Gedenkstätte Auschwitz. Die Fahrt ermöglichte intensive Einblicke in Geschichte, Verantwortung und Erinnerungskultur. Unterstützt wurde das Projekt durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus, das IBB, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die Bethe Stiftung, Lernorte – Beratung Begegnung Begleitung, die Brücke Most-Stiftung sowie das Franziskanerkloster Harmeze.

Auch für die übrigen Klassen gab es ein abwechslungsreiches Programm. Von Mittwoch bis Freitag standen unter anderem eine Schulübernachtung, ein Ausflug zur Berufsfeuerwehr Hoyerswerda, ein iPad-Kurs sowie eine Führung im Dynamo-Stadion auf dem Plan. Unsere Klasse 5 erlebte zudem drei spannende Projektstage rund um die Themen Glück und Gefühle. Die besondere Woche zeigte einmal mehr, wie vielfältig Lernen bei uns aussieht: gemeinschaftlich, praxisnah und mit Blick auf die persönliche Entwicklung jedes Einzelnen.

Text | Bild: Sophie Appleby

Wissen • Individualität • Region



BERNSDORFER
STADTANZEIGER

Grundschulnachrichten

Zum „Tag der offenen Tür“ unserer Grundschule am 15. April 2026 konnten sich die zahlreichen, interessierten Gäste in den Klassenzimmern über vielfältigste Lehr- und Lernmethoden informieren, Schülerarbeiten waren ausgestellt, an der Schulgartenrallye teilnehmen und Kaffee und Kuchen genießen.

Mit großer Freude präsentierten wir den neuen Kunst- und Musikraum. Die Finanzierung für beide Projekte gelang durch das „Benefitkonzert“, welches mit besonderem Engagement und mit Kraft von Lehrern und Schülern vorbereitet und durchgeführt wurde und am Ende ein voller Erfolg war. Die „Miteinander-Füreinander-Aktion“ hat sich gelohnt, denn beide Räume erstrahlen nun in frischen Farben. Der Kunstraum erhielt unter anderem ein großes Waschbecken und der Musikraum neue Möbel

und eine tolle Bühne. „Vielen Dank“ sagen wir dem Förderverein, dem Bauhof, Malermeister Richter und allen fleißigen Helfern.

Bild: E.Scheibe | Text: I. Wolf Schulleiterin



Termine Schulanmeldung 2027/28 in der Grundschule:

(neu: vorraussichtlich auch Möglichkeit zur Online-Anmeldung, Informationen folgen)

- 24.08.26 --> 8.00 bis 12.00 Uhr
- 26.08.26 --> 12.00 bis 16.00 Uhr
- 27.08.26 --> 12.00 bis 15.00 Uhr

Neues Stadtauto für die Stadt Bernsdorf übergeben

Die Stadt Bernsdorf hat ein neues Stadtauto erhalten. Im Rahmen einer offiziellen Übergabe wurde der neue Ford Transit Courier an die Stadtverwaltung übergeben. Das Fahrzeug wird künftig bei zahlreichen Aufgaben der Verwaltung zum Einsatz kommen und unterstützt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei täglichen Dienstfahrten und organisatorischen Erledigungen im gesamten Stadtgebiet. Ermöglicht wurde die Anschaffung durch die Unterstützung zahlreicher ortsansässiger Unternehmen, die sich mit Werbeflächen auf dem Fahrzeug an der Finanzierung beteiligt haben. Bürgermeister Harry Habel bedankte sich bei den anwesenden Sponsoren für deren Engagement und die Verbundenheit zur Stadt Bernsdorf. In seinen Worten hob er hervor, dass das Stadtauto nahezu täglich im Einsatz sei und damit eine wichtige Unterstützung für die Arbeit der Stadtverwaltung darstelle. Umso erfreulicher sei es, dass sich viele regionale Unternehmen bereit erklärt hätten, das Projekt zu unterstützen.

Das Fahrzeug wird durch die MOBIL Sport- und Öffentlichkeitswerbung GmbH zur Verfügung gestellt, die das Sponsoringprojekt begleitet und umgesetzt hat.

Die Stadt Bernsdorf bedankt sich herzlich bei allen beteiligten Sponsoren:

Dr.-Ing. Ralf Rosenau	Coaching
Ergotherapie	Edeka René Schäfer e.K.
Ingenieurgemeinschaft	Haink Häusliche Krankenpflege



Logopädie	Gießermaschinenbau GmbH
Bernsdorfer Wohnungsbau GmbH	Fliesenlegerbetrieb Wersch
Physiotherapie	Elektro Schnabel e.K.
WIR in der freien Oberschule Bernsdorf	
Heldenauer Dach- und Wandsysteme GmbH	
Malerbetrieb	Fressnapf Scharf
Physiotherapie Schmalzer	Gesundheitszentrum Im Einklang
Fa. Jens Zschech	

Mit dem neuen Fahrzeug wird die Arbeitsfähigkeit der Stadtverwaltung weiter gestärkt. Gleichzeitig zeigt das Projekt einmal mehr die gute Zusammenarbeit zwischen regionaler Wirtschaft und kommunaler Verwaltung in Bernsdorf.

Text | Bilder: René Nowitzki

BERNSDORFER
STADTANZEIGER

Die Seenlandbahn ist wieder am Start

In den Sommerferien von Dresden über Kamenz nach Senftenberg
Am Wochenende 4./5. Juli, zum Start der sächsischen Sommerferien, nimmt die Seenlandbahn zwischen Dresden, Kamenz und Senftenberg ihren Betrieb wieder auf. Die Stadt Bernsdorf, der Verkehrsverbund Oberelbe (VVO) und der Landkreis Bautzen engagieren sich mit finanzieller Unterstützung durch den Freistaat Sachsen für die saisonale Wiederinbetriebnahme der Strecke an den Wochenenden zwischen dem 4. Juli und dem 9. August 2026.

Auf der Strecke werden Triebwagen der DB Regio eingesetzt. Die Züge starten immer samstags und sonntags um 9.42 Uhr im Bahnhof Dresden-Neustadt und erreichen Kamenz um 10.25 Uhr. Von dort geht es zügig weiter: Nächste Stationen sind Bernsdorf um 10.3 Uhr, Wiednitz um 10.39 und Hosena um 10.45 Uhr. Das Ziel Senftenberg erreicht der Triebwagen um 10.57 Uhr. Die Rückfahrt startet in Senftenberg um 16.57 Uhr und trifft um 18.16 Uhr in Dresden-Neustadt ein. Aufgrund von Baumaßnahmen in Dresden beginnen und enden die Fahrten in diesem Jahr am Bahnhof Dresden-Neustadt. Dort besteht Anschluss von und zur S-Bahn S 1 zum Hauptbahnhof. Unter www.vvo-online.de/

seenlandbahn ist der vollständige Fahrplan abrufbar. Zudem hat der VVO einen kompakten Flyer herausgegeben.

Da die Kapazität für Fahrräder im Zug begrenzt ist, können vorab Fahrräder für Touren durch die Region reserviert werden. Diese stehen in Senftenberg nur wenige Meter vom Bahnhof entfernt oder am Hafen zur Verfügung. Der Senftenberger Stadthafen ist zu Fuß vom Bahnhof rund 20 Minuten entfernt. Hier kann man Motor- oder Tretboote ausleihen, bei schönem Wetter ist eine Reservierung ratsam. Zahlreiche Ideen und Tourenvorschläge für den Tagesausflug hat der Tourismusverband Lausitzer Seenland unter www.lausitzerseenland.de zusammengefasst. Auf der Seenlandbahn gilt neben dem Deutschlandticket der VVO-Tarif: Fahrgäste ab Dresden bis Senftenberg benötigen ein Ticket für den VVO-Verbundraum. Fahrgäste ab Kamenz lösen eine Einzelfahrt für die Tarifzonen 30 (Kamenz) und 33 (Lauta). Das Sachsen-Ticket der Deutschen Bahn wird ebenfalls anerkannt. Die Tickets sind in allen Servicestellen, an Automaten sowie per Handy in den Apps VVO mobil und DB Navigator erhältlich. An Bahnhöfen ohne Ticketautomaten ist der Kauf auch beim Zugbegleiter möglich

Text: Christian Schlemper Verkehrsverbund Oberelbe GmbH (VVO)

UNSERE SEENLAND-BAHN

DER ZUG PASST ZU UNS – ZUM BADEN INS SEENLAND



AM
WOCHEN-
ENDE
IN DEN
FERIEN

S 8

Am Wochenende in den Sommerferien geht es mit der S 8 direkt von Bernsdorf nach Senftenberg. Ab zum Senftenberger See – rein ins kühle Nass.

www.vvo-online.de

Bernsdorfer Senioren mit guter Bilanz bei den Bezirksmeisterschaften

Vom 24.04. bis 26.04.2026 fanden in diesem Jahr die Einzelmeisterschaften des Ostsächsischen Keglerverbandes statt. Mit am Start waren diesmal sogar gleich 4 Vertreter der TSG Bernsdorf. Während sich Rüdiger Boullion & Dieter Rudolf bei den Senioren C, sowie Rex Wenzel bei den Senioren A ihre Startplätze bei den diesjährigen Kreiseinzelmeisterschaften gesichert hatte, wurde Thomas Belau bei den Senioren B über die Schnittliste aus der abgelaufenen Spielserie nachnominiert.

Leider verlief der Wettkampf für unseren B-Senior sehr unglücklich & er musste bereits nach der Vorrunde die Segel streichen. Obwohl er bis zum Ende aufopferungsvoll kämpfte und bis kurz vor dem Ende noch im Spiel war, fehlte beim letzten die Genauigkeit um ein noch besseres Ergebnis zu erzielen. So musste sich Thomas B. mit 539 Holz begnügen. Ende fehlten lediglich 4 Kegel zum 8. Platz und somit zur Qualifikation für die Endrunde in Hagenwerda. Einen gebrauchten Tag erwischte auch Rüdiger bei den Senioren C. Während es auf der Heimbahn in Bernsdorf in die Vollen noch sehr ordentlich lief, waren 14 Fehlwürfe in den Abräumern einfach zu viel um sich für den Endlauf qualifizieren zu können.

Besser lief es für Rex Wenzel bei den A-Senioren und Dieter Rudolf bei den C-Senioren. Zwar konnten beide im Vorlauf nicht vollends überzeugen, aber mit soliden Ergebnissen von 538 (Wenzel Platz 8) und 522 Holz (Rudolf Platz 6) qualifizierten sich beide Spieler in ihrer jeweiligen Altersklasse für das Finale am Sonntag. Da die Ergebnisse der anderen Qualifikanten sehr eng bei einander lagen, war im Endlauf außerdem noch alles möglich.

Doch leider musste unser Rex am Finaltag der Doppelbelastung von 2 aufeinander folgenden Spieltagen mehr Tribut zollen als erwartet. Trotz einer guten kämpferischen Leistung reichte es am Ende „nur“ zu 543



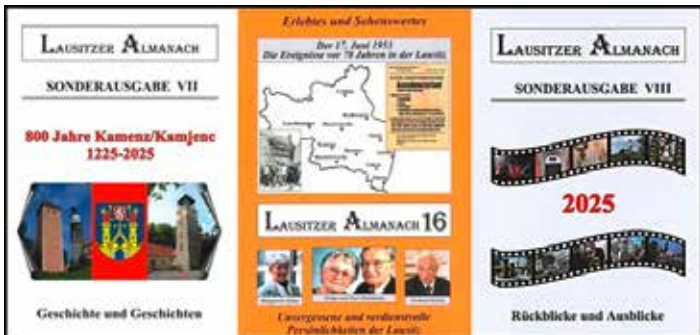
Kegeln. In den entscheidenden Spielsituationen fehlt das Quäntchen Glück um noch ein bisschen mehr aus der Bahn herausholen zu können. Am Ende stand dennoch der 7. Platz von ursprünglich 36 Startern womit man durchaus zufrieden sein darf.

Dafür spielte unser Dieter in seinem Finale wie entfesselt. Vor allem in den Vollen gelang ihm nahezu jeder Wurf und er spielte sich Kugel für Kugel nach vorn. Zwar gab es in den Abräumern immer wieder vereinzelte Unsicherheiten, aber das konnte ihn trotzdem nicht aufhalten. Am Ende spielte er insgesamt sehr starke 560 Holz und verbesserte sich dadurch noch vom 6. auf den 2. Platz. Es mag fast schon tragisch anmuten das Dieter nur 1 Holz gefehlt hat um auf dem Podest ganz oben zu stehen. Nichtsdestotrotz berechtigt ihn dieser 2. Platz zur Teilnahme an den Landeseinzelmeisterschaften Anfang Juni. Dort kann er dann erneut zeigen, dass man als C-Senior noch nicht zum alten Eisen gehört.

Text | Bild: Stephan Ronge

BERNSDORFER
STADTANZEIGER

Alles hat sein Ende – Abschied vom Autorenkreis Lausitzer Almanach e.V.



Im Jahr 2010 wurde der Bernsdorfer Bürger Thomas Häntschke durch ein Zitat aus dem Lausitzer Almanach (LA) 5 auf den Autorenkreis Lausitzer Almanach e. V. aufmerksam. Das Zitat befand sich auf der Anschauungstafel „Zinkweißhütte Bernsdorf“, welche anlässlich der Festveranstaltung „20 Jahre Wiedervereinigung – 20 Jahre Bernsdorf im Wandel“ von der Bernsdorfer AG Stadtgeschichte gestaltet wurde. Das darin enthaltene Zitat über „verzweigte DDR-Bürger“ war schließlich im Jahr 2011 der Auslöser dafür, sich zunächst als Leserbriefschreiber und später als Autor aktiv einzubringen. In der Folge entstand eine enge Verbindung zum Autorenkreis Lausitzer Almanach e. V. in Kamenz. Im Jahr 2022 wurde [Name] zudem Vorstands- und Redaktionsmitglied des Vereins. Durch die ehrenamtliche Mitarbeit erhielt er regelmäßig Freixemplare der neu erschienenen Ausgaben.

Seitdem konnten mehrere Veröffentlichungen auch an Bürgermeister Harry Habel übergeben werden. So erhielt dieser im September 2022 den Lausitzer Almanach 15, im September 2023 den Lausitzer Almanach 16 sowie im Dezember 2024 die Sonderausgabe VI „Zum 80. Jahrestag der Befreiung vom Hitler-Faschismus: Das Kriegsende 1945 in Ostachsen“ zusammen mit dem Kalender „800 Jahre Kamenz“ für das Jahr 2025. Im März 2025 erschien außerdem die Sonderausgabe VII „800 Jahre

Kamenz/Kamjenc 1225–2025 Geschichte und Geschichten“, welche ebenfalls an Bürgermeister Habel übergeben wurde.

Bereits im Jahr 2025 wurde jedoch deutlich, dass die Zukunft des Vereins aufgrund der Altersstruktur der Mitglieder zunehmend unsicher wurde. Das Durchschnittsalter der Vereinsmitglieder lag zuletzt bei rund 80 Jahren. Trotz intensiver Bemühungen konnten keine jüngeren Mitglieder gefunden werden, die den Verein langfristig weiterführen würden. Für die Vereinsmitglieder stand jedoch fest, dass der Autorenkreis sich nicht ohne eine letzte Veröffentlichung verabschieden würde. So erschien im April 2026 – noch vor der Jahreshauptversammlung mit der Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins – die Sonderausgabe VIII „2025 Rückblicke und Ausblicke“.



Am 21. Mai 2026 wurde schließlich mit den Worten „Alles hat sein Ende“ ein Exemplar dieser letzten Sonderausgabe an Bürgermeister Harry Habel übergeben – verbunden mit der Information über die Auflösung des Autorenkreis Lausitzer Almanach e. V.

Die übergebenen Ausgaben sollen künftig in der Bibliothek des Mehr- generationenhauses Bernsdorf zur Verfügung stehen und damit auch weiterhin einen Einblick in die regionale Geschichte und das langjährige Engagement des Vereins ermöglichen.

Text: René Nowitzki | Bild: Sandra Paul

Neuer Glanz in der Sporthalle Wiednitz

Die Sportbedingungen in unserer Sporthalle waren nicht mehr optimal. Das Parkett war schmutzig und rutschig. Bereits zwei Tage nach der Reinigung lag wieder eine Staubschicht auf dem Boden. Die Hauptursache waren die porösen Deckenplatten. Vor allem bei schlechtem Wetter gelangt dann noch Schmutz aus dem Flur über die Turnschuhe auf das Parkett. Eine schnelle und einfache Lösung für unser Problem gab es nicht. Die Ursachenbehebung musste angegangen werden, da sonst zukünftig weitaus höhere Kosten entstehen würden.

Über die LEADER-Förderung des Freistaates Sachsen haben wir Fördermittel bewilligt bekommen. Unsere Eigenmittel haben wir über eine 99 Funken-Crowdfunding-Aktion mit Unterstützung der Ostsächsischen Sparkasse Dresden aufgebracht. Außerdem bekamen wir Unterstützung durch mehrere Spenden zur Finanzierung der Eigenmittel und weiterer zusätzlicher Kosten.



Malerarbeiten, Montage- und Reinigungsarbeiten“.

Ein Teil unseres Bauprojektes möchten wir besonders hervorheben. Eine große Herausforderung waren die Schutznetze unter der Decke. Erst zu Beginn des Bauvorhabens konnte entschieden werden, wie der Zugang an die porösen Platten erfolgt und wie das Schutznetz behandelt werden muss. Bereits am ersten Tag mussten wir feststellen, dass das Netz so schmutzig war, dass es abgenommen, gewaschen und mühselig nach dem Spritzen wieder an der Decke befestigt werden musste. Das rechte Seitennetz hat die Tortur nicht überstanden und musste erneuert werden. Die anschließende Fixierung mit Schnur und Kabelbindern war langwierig und kräftezehrend. Es ist geschafft, und es bietet den gewünschten Schutz.

Nach der Grundreinigung konnten wir planmäßig unsere Sporthalle für den Trainings- und Wettkampfbetrieb wieder öffnen.



Im März diesen Jahres haben wir unser Bauvorhaben begonnen. Der Malerbetrieb Thomas Auerswald aus Torno, der Schmiede – Metallbau Maik Schmalzer aus Wiednitz und der Raumausstatter Jörg Seidel aus Ponickau haben die Baumaßnahmen durchgeführt. Die Verfestigung der Decke entstand durch das Bespritzen mit Farbe. Das darunterhängende Deckennetz wurde durch das Anbringen von zwei weiteren Drahtseilen stabilisiert. Zusätzlich bekamen die Wände in der Sporthalle durch die Malerfirma eine Auffrischung. Darüber hinaus wurden für die Nutzung von Computer und Trainingsgeräten weitere Steckdosen in der Sporthalle installiert. Eine neue Sauberlaufzone im Flur sorgt jetzt dafür, dass der Schmutz von den Straßenschuhen abgebürstet wird und nicht mit den Sportschuhen in die Sporthalle gelangt. Auch im Flur haben die Wände und Türen einen neuen Anstrich bekommen. Neben den Firmen waren auch zahlreiche Mitglieder aktiv und haben das Bauprojekt tatkräftig unterstützt. Dazu zählten: „Elektroarbeiten, Tischlerarbeiten, weitere

Unsere Sporthalle in Wiednitz erstrahlt seit kurzem in neuem Glanz und bietet allen Nutzern sowohl eine hellere und frischere Atmosphäre als auch bessere Trainings- und Wettkampfbedingungen.

Wir danken allen Unterstützern für die kleinen und großen Spenden, dem LEADER-Programm des Freistaates Sachsen für die bewilligten Fördermittel, den Firmen und den Vereinsmitgliedern für die Realisierung des Bauvorhabens, die diese umfangreiche Maßnahme mit viel Arbeitsinsatz planmäßig innerhalb von 4 Wochen realisiert haben.

Mit einem Tag der offenen Tür, der gleichzeitig für alle Unterstützer als Dankeschönveranstaltung galt, haben wir einen schönen gemeinsamen Nachmittag verbracht. Auch hier waren wieder viele helfende Mitglieder am Werk. Danke an alle!

Gern freuen wir uns auch über neue Mitglieder im Verein. Gymnastik, Kindersport und Tischtennis sind in der Wiednitzer Sporthalle aktiv.

Text | Bilder: Diana Pätzold

BERNSDORFER
STADTANZEIGER

KITA - Nachrichten

Die Wähler von morgen

In Bernsdorf beschäftigt die bevorstehende Bürgermeisterwahl auch die Kinder unserer Kita. Die Hortkinder der Kita „Fuchs und Elster“ der CSB gGmbH in Wiednitz luden kurzerhand alle vier Kandidaten zu einer Fragestunde mit selbst gebackenem Kuchen ein. Drei Kandidaten sagten spontan zu, einer war leider verhindert.



Am 13. Mai 2026 empfingen die Kinder ihre Gäste, Frank Jurisch, Michael Große und Thomas Haink, mit einem Spalier in der Kita. In einer offenen Gesprächsrunde stellten sie viele Fragen, unter anderem zu Schule, Hobbys, Kindheitsträumen und den Aufgaben eines Bürgermeisters. Auch Themen aus Bernsdorf kamen zur Sprache, etwa die Zukunft der alten Schule in Wiednitz oder Wünsche für den Kita-Fußballplatz.

Die Kinder nutzten die Gelegenheit außerdem, ihre Wünsche für die Stadt zu äußern: einen offiziellen Bolzplatz, den Erhalt der Turnhalle, Unterstützung für Vereine, mehr Grünflächen und ein wieder schönes Waldbad. Die Kandidaten hörten aufmerksam zu und erfuhren direkt, was den jüngsten Einwohnern wichtig ist. Zum Abschluss präsentierten die Kinder den Gästen ihre Kita mit den Gruppenräumen und dem wunderbaren Außengelände.

So wurde Demokratie für die Kinder erlebbar: Fragen stellen, zuhören, miteinander sprechen und mitbestimmen. Herzlicher Dank an Frank Jurisch, Michael Große und Thomas Haink für den interessanten Vormittag. Den Abschluss des Projekts bildete eine Kinderwahl mit Wahlkabine und Wahlzetteln. Es war ein gelungener Tag, der allen noch lange in Erinnerung bleiben wird.

Text | Bild: Marion Czorny, Kita „Fuchs & Elster“

KITA - Nachrichten

Ein ganz besonderes Geburtstagsständchen ...

... überbrachten am 5. Mai 2026 die Kinder der Kita „Fuchs und Elster“ der CSB gGmbH in Wiednitz an die Uroma des Kita-Kindes Karl, Martha Klammer, die ihren 100. Geburtstag feierte.

Die Kinder sangen und tanzten mit strahlenden Gesichtern und überbrachten so ihre herzlichen Glückwünsche. Bei einem Medley alter Kinderlieder überzeugte Uroma Martha mit Textsicherheit und sang freudig mit. Die Begegnung war für alle Beteiligten ein sehr berührender Moment. Für die Kinder war es eine wertvolle Erfahrung, einem Menschen zu begegnen, der auf ein ganzes Jahrhundert Leben zurückblicken kann. Gleichzeitig wurde deutlich, wie schön es ist, Freude zu schenken und Generationen miteinander zu verbinden.

Wir freuen uns, dass wir diesen besonderen Tag mitgestalten durften, und wünschen Karls Uroma Martha weiterhin alles Gute, Gesundheit und viele schöne Momente.

Text | Bild: Marion Czorny, Kita „Fuchs & Elster“



Wasservögel – Gans nah, Gefederte Freunde am Teich

... so lautete der Titel unseres diesjährigen Frühlingsspazierganges am 6. Mai 2026.



Gemeinsam mit Biologin Stephanie Friedrich begaben wir uns auf Entdeckungstour an den Großteich in Wiednitz, der Lebensraum vieler Vögel ist.

Wir erfuhren Wissenswertes rund um die gefiederten Freunde, z.B. dass die Jungen der Haubentaucher gern auf dem Rücken der Eltern mitschwimmen, warum Enten sich über Wasser halten und der Kormoran

nicht. Das liegt an der Bürzeldrüse, die Fett produziert und sich dadurch die Federn nicht voll Wasser saugen. Die Kinder testeten dies sogleich mit einem Experiment – Korken schwimmen oben und Schwämme gehen unter. Welche Federn nass werden und bei welchen das Wasser abperlt, lernten die jungen Naturforscher auch. Mit Ferngläsern entdeckten sie Schwäne und Enten mit ihren Jungen. Ein Haubentaucher bewachte ganz aufgeregt sein Nest nah am Ufer.

Viel Spaß hatten die Kinder beim Keschern. Mit Becherlupen wurden dann die Wasserflöhe und ein Wasserkäfer genau betrachtet. Interessant waren auch die Mückenlarven und Puppen, die wie ein Komma aussehen. Es war ein lehrreicher Vormittag inmitten der wunderschönen Natur am Teich. Wir bedanken uns ganz herzlich bei Stephanie Friedrich vom B.U.N.D. und bei allen, die uns begleiteten. Mit dieser Aktion beteiligten wir uns an der Aktion: www.fruehlingsspaziergang.sachsen.de

Text | Bild: Marion Czorny, Kita „Fuchs & Elster“

**80 JAHRE
FUSSBALL IN WIEDNITZ
UND 75 JAHRE SPIELMANNSZUG**

WIEDNITZ/SCHWARZKOLM

FREITAG 03.07.26

18:00 ERÖFFNUNG DURCH DEN ORTSVORSTEHER

18:30 4. ELFMETER-TURNIER Verpflegung an allen Tagen
sowie Hüpfburg, Tombola
und Kuchenbasar (Sa. +So.)

MUSIKABEND MIT DJ JAUNE

SAMSTAG 04.07.26

AB 10:00 JUNIORENSPIELE DES FC BSW LAUSITZ

11:00 TREFFEN DER EHEMALIGEN

AUSSTELLUNG GESCHICHTE SGW

16:00 LEGENDENDUELL

SG WIEDNITZ/HEIDE VS. FC ENERGIE COTTBUS

TRADITIONSELF

AB 18:00 MUSIK IM FESTZELT

21:00 COMEDYSHOW

22:00 SCHLAGERSTAR NICCI SCHUBERT

23:00 FEUERWERK

SONNTAG 05.07.26

09:00 HÄHNKRAHEN

10:00 TAG DES SPIELMANNSZUGS

FRÜHSCOPPEN

MUSIZIEREN DER SPIELMANNSZÜGE

12:00 ROULADEN & ZUNGE VOM IMBISS BERGER

15:00 SPIEL DER FC BSW LAUSITZ HERREN

Reise-Wünsche

seit 1956

Am Ring 13
01936 Schwepnitz
© 035797 70294
info@reise-wuensche.de
www.reise-wuensche.de

Ausflüge zum Erleben

Ausflüge zum Erleben	Preise p. P. in Euro
01.07. Mit Volldampf im Erzgebirge	120,-
22.07. 10-Seen-Schiffsrundfahrt - Dahme-Seenland	109,-
23.07. Berlin von unten und oben	127,-
25.07. Robur-Geländebus-Rundfahrt	99,-
27.07. Romantikfahrt durchs Böhmisches Elbtal	103,-
28.07. Zwischen Mückentürmchen und Mühlenromantik	109,-
08.08. Spreewälder Lichtnächte mit Lichtnacht-Kahnfahrt	94,-
09.08. „Great Barrier Reef“ – Panometer Dresden	94,-
19.08. Ein Tag mit Felsenburg und Glaskunst in Böhmen	115,-

Feste & Familientouren

28.06. Neu: Freiberg mit Bergparade	K ab 15,-/56,-
11.07. Krabat-Saga 2026 - Krabattmühle Schwarzkolm	114,-
25.07. 16. Dresdner Schlössernacht	110,-
26.07. Freizeitpark „Belantis“ - Leipzig	K ab 15,-/54,-
26.08. Zoo Leipzig	K ab 15,-/54,-
09.08. Zoo Dresden	K ab 10,-/46,-

Genuss-Fahrten mit kurzen Wegen

16.07. Sommer-Grillspaß beim singenden Wirt	105,-
---	-------

Mehrtagesfahrten

25.-28.08. Rügen entdecken: Natur, Küste und maritime Geschichte	ab 695,-
13.-15.11. Die Vielfalt des Thüringer Waldes: Musikalischer Saisonabschluss voller Genuss und Erlebnisse	ab 429,-
16.-22.11. Entspannen in Bad Kissingen: Zeit für Sie mit Sole, Spa & Erholung	ab 969,-
28.-29.11./ Faszination Breslau:	
19.-20.12. Stadterlebnis mit Weihnachtszauber	je ab 245,-

Alle Informationen und Preise online oder telefonisch!

KITA - Nachrichten

Unser Garten erstrahlt in neuem Glanz

In den vergangenen Monaten wurde das Außen-
gelände der Kita „Meisennest“ der CSB gGmbH
in Straßgräbchen mit viel Sorgfalt neugestaltet.
Kinder, Familien und Erzieherinnen verfolgten
die einzelnen Baufortschritte mit großer Freude
und Begeisterung. Mit jedem Schritt wuchs die
Vorfreude auf den neuen Garten.

Im zweiten Bauabschnitt hoffen wir nun auf gutes

Anwachsen des Rasens. Außerdem entsteht
noch ein neuer Carport für die Fahrzeuge
und unser Gartenhäuschen freut sich auf eine
Verschönerung.

Schon jetzt freuen sich alle darauf, nach
Abschluss der Arbeiten das neugestaltete
Außengelände gemeinsam einzuweihen und
mit Leben zu füllen.

Text | Bild: Ute Große, Christlich-Soziales Bildungswerk Sachsen e.V.



Der SV Straßgräbchen trauert um Werner Ulbrich

Er war die gute Seele des Fußballs in Straßgräbchen

Am 7. April 2026 verstarb der ehemalige Abteilungsleiter Fußball, das Ehrenmitglied des SV Straßgräbchen e.V., Werner Ulbrich, im Alter von 86 Jahren. Seiner Familie und den Hinterbliebenen drücken wir hiermit unser aufrichtiges Mitgefühl aus.

Bereits in frühester Jugend engagierte sich Sportfreund Ulbrich für den Fußballsport. Es ist sein Verdienst, dass der Fußball in Straßgräbchen schwierige Zeiten überstanden hat. Er war als Spieler aktiv und als Funktionär maßgeblich daran beteiligt, dass ab 1968, zunächst volkssportlich, ab 1979 im Ligabetrieb, in Straßgräbchen wieder Fußball gespielt werden konnte. In der Zeit der politischen Wende 1990 gelang es unter seiner Mitwirkung den Verein zu stabilisieren. Über viele Jahre war er fast täglich auf „seinem“ Sportplatz. Spielplanung, Spielorganisation, Ausbildung von Übungsleitern und Schiedsrichtern sowie die Arbeit mit Sponsoren lagen in seiner Verantwortung. Darüber hinaus kassierte er Beiträge, kümmerte sich um neue Trainer und neue Spieler und pflegte die Trainingsutensilien und das Sportlerheim. Viele ältere Fußballer werden sich noch gern an die Fahrten im Vereinsbus

zu Auswärtsspielen erinnern. Werner hatte das Lenkrad immer fest im Griff. Über viele Jahre organisierte er mit seinen Helferinnen auch die Imbissversorgung auf dem Sportplatz. Ein besonderes Anliegen war ihm immer, das Sportplatzgelände als Aushängeschild für den Verein zu sehen. Nach den Spieltagen verließ er den Sportplatz erst als wieder alles an seinem Platz und sauber war. Mit knapp 80 Jahren trat er etwas kürzer und legte die Arbeit in jüngere Hände. Sein Interesse an der Entwicklung des Fußballs in Straßgräbchen hat aber nie nachgelassen.

Für sein Engagement und in Anerkennung der Leistungen für den Verein wurde Werner Ulbrich 2008 zum Ehrenmitglied ernannt.

Die Sportlerinnen und Sportler des SV Straßgräbchen e.V. trauern um Werner Ulbrich. Wir danken ihm für seine unermüdliche und aufopferungsvolle Tätigkeit für den Verein und für den Fußball der Region.

Der Vorstand des SV Straßgräbchen e.V.

FEIER MIT UNS!
150 Jahre Kirchturmuhr
21. JUNI 2026
AB 12 UHR
Sommerfest auf dem Kirchgelände
mit der Red Tower Big Band, gutem Essen,
Kaffee & Kuchen, Kinderprogramm, u.v.m.
ABSCHLUSS UM 16:30 UHR
Lichtblickgottesdienst mit Jubelkonfirmation
Alle Informationen unter www.imagine03.de/jubiläum

Diakonie **Kamenz**

Wir vermieten unsere Räumlichkeiten im Braugasthof Lieske

Kapazität:
Erdgeschoss - 35 Personen (barrierefrei)
Obergeschoss - 60 Personen
Terrasse

Tische und Stühle sowie Geschirr, Besteck, Gläser, Kaffeemaschine, Geschirrspüler, Mikrowelle und Kühlschrank stehen zur Verfügung.

Buchungsanfrage unter www.diakonie-kamenz.de

Diakonisches Werk Kamenz e.V. | Geschäftsstelle
Kontaktaufnahme: 035795 289850 | gs@diakonie-kamenz.de
Adresse Braugasthof: Bergweg 7 | 01920 Oßling / OT Lieske

Einladung zum Frauentreff
Lebensfreude . Aufblühen . Lavendelduft

Liebe Frauen,
ich lade Sie herzlich zum Frauentreff im Landkreis Bautzen ein,
zu einem sommerlichen Nachmittag voller Begegnungen, Austausch
und inspirierender Gespräche in besonderer Atmosphäre.

Mittwoch, 01.07.2026
Wann? Eintreffen ab 15:00 Uhr | Beginn: 15:30 Uhr bis ca. 18:00 Uhr
Wo? Yvonne's Lavendellädchen, Yvonne Müller, Eisenwerkstr. 7b in 02994 Bernsdorf/OL
Wichtig: Die Veranstaltung findet im Freien in gemüthlicher Gartenatmosphäre statt.

Was erwartet Sie?

- Begrüßung durch Madeleine Lenz, die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Bautzen
- Einblicke in ihre Tätigkeit und aktuelle Gleichstellungsthemen
- Gelegenheit, Frauen kennenzulernen, die sich mit Fragen der Gleichstellung beschäftigen, austauschen und aktiv vernetzen möchten
- Einblicke in das unternehmerische Wirken von Yvonne Müller und den Eigenanbau von naturreinem Lavendel, Rosen, Kräutern und alten Obstbaumsorten
- Wissenswertes rund um die Pflanze mit Duft, Geschichte und besonderer Wirkung
- Ideen und Anregungen zur Verwendung von Lavendel in der Küche mit Verkostung von Lavendelprodukten

Der Frauentreff bietet Raum für Austausch, neue Kontakte und gemeinsame Impulse. Alle interessierten Frauen sind herzlich eingeladen, sich einzubringen, neue Perspektiven zu gewinnen und Gleichstellung im Landkreis Bautzen gemeinsam sichtbar zu machen. Ob beruflich engagiert, ehrenamtlich aktiv oder einfach neugierig, jede Frau ist herzlich willkommen.

Anmeldung bis zum 24. Juni 2026 über:
<https://mitdenken.sachsen.de/1064753>

Ich freue mich darauf, gemeinsam mit Ihnen einen besonderen Sommernachmittag voller Begegnungen zu verbringen.

Madeleine Lenz
Gleichstellungsbeauftragte Landkreis Bautzen
gleichstellung@lra-bautzen.de
03591 5251 87600

bautzen
DER LANDKREIS

10. TDDK-Kompressorlauf am 9. August 2026

Kompressorlauf
競走大会
2026

TDDK
THE COOL TOUCH OF QUALITY

&



1. Veranstaltungsort

- Start und Ziel ist der Sportplatz Straßgräbchen (Weißiger Straße 4, Bernsdorf OT Straßgräbchen)
- Vor Ort sind Parkplätze vorhanden.
- Umkleiden sind am Sportplatz vorhanden

2. Strecken und Startzeiten

09:00 Uhr	Beginn der Veranstaltung	--	--
10:00 Uhr	Walkingrunde Rund um das TDDK-Werk	6,2 km	Alle Altersklassen
10:05 Uhr	Kinderlauf I	200 m	Bis 6 Jahre
10:10 Uhr	Kinderlauf II	400 m	Bis 10 Jahre
10:15 Uhr	Kinderlauf III	600 m	Bis 14 Jahre
10:30 Uhr	Familienlauf Rund um das TDDK-Werk	6,8 km	Alle Altersklassen
10:35 Uhr	Siegerehrung Kinderläufe	--	Alle Altersklassen
11:30 Uhr	Siegerehrung Hauptläufe		Alle Altersklassen

Die Kinderstrecken werden auf dem Rasensportplatz gelaufen. Die Strecke „Rund um das TDDK-Werk“ ist ein flacher Rundkurs mit Wald- und Crossanteilen. Sie führt teilweise durch das TDDK-Werksgelände und hat auf der Hälfte der Strecke eine Wasserstation.

3. Anmeldung

- Voranmeldung per E-Mail, per Anmeldekarte oder über den SV Straßgräbchen bis zum **31. Juli 2026**
- Nachmeldung vor Ort bis 20 Minuten vor jeweiligem Start möglich bis das Teilnehmerlimit erreicht ist

4. Auszeichnung

- Ziel-Medaillen für alle Teilnehmer
- Pokale und Sachpreise für die Streckensieger und der Kinderläufe (m/w)
- Preisverlosung unter allen Walkern

5. Weitere Informationen

- Getränkeversorgung für Läufer / Walker im Start- und Zielbereich auf dem Sportplatz
- Keine gesonderte Wertung für Walker möglich
- Zum Orts-, Kinder-, Sport- und Erntefest in Straßgräbchen weitere Veranstaltungen im Sportgelände

Ausrichter:

TD Deutsche Klimakompressor GmbH

Kontakt: info@tddk.de | z. H. Frau Bergmann

SV Straßgräbchen e. V.

Kontakt: info@sv-strassgraebchen.de | z. H. Herrn Becker

Text: Wolfmar Becker / SV Straßgräbchen

BERNSDORFER
STADTANZEIGER



Neues aus dem SV Straßgräbchen

Der Zehnte am Neunten Achten

Am 9. August 2026 findet traditionell der KOMPRESSORLAUF statt. Dieser Lauf reiht sich in das Programm des Straßgräbchener Dorffestes OKSE ein, welches in diesem Jahr unter dem Motto „Sommerfest – vereint stark“ durchgeführt wird.



Der Kompressorlauf wurde 2017 von der TDDK GmbH und dem SV Straßgräbchen ins Leben gerufen und findet in diesem Jahr bereits zum zehnten Mal statt. (siehe Ausschreibung) Weitere Hinweise zum „Sommerfest – vereint stark“ bitten wir den Veröffentlichungen des FC BSW Lausitz e.V. und des Heimat- und Feuerwehr-Förderverein Straßgräbchen e.V. zu entnehmen.

Ehrung für Günter Weichelt

Am 13.05.2026 überreichte die Vorsitzende des SV Straßgräbchen e.V., Katharina Klaus, die Ehrennadel des Landessportbundes Sachsen in Bronze an den Abteilungsleiter Tischtennis, Günter Weichelt. Mit dieser

Auszeichnung wird das viele Jahre währende Engagement von Sportfreund Weichelt für unseren Verein gewürdigt. Er ist seit 2002 Mitglied der Abteilung Tischtennis. Mehr als zehn Jahre leitete er die Abteilung. Mit seinem Team organisierte er jährlich mehrere Volkssportturniere, u.a. das traditionelle „Neujahrs-Turnier“. Aktiv mitgewirkt hat Sportfreund Weichelt bei der Sanierung der Lichtenanlage der Sporthalle und bei der Renovierung des Trainerraumes. Darüber hinaus betreut er seit vielen Jahren die Freizeitkegelanlage auf dem Sportplatz. Neben der Organisation der Nutzung sorgt er auch für Ordnung und Sauberkeit der Anlage. Günter Weichelt übergibt nunmehr die Leitung der Abteilung Tischtennis an den Sportfreund Thomas Handrick. Der Vorstand des SV Straßgräbchen e.V. dankt Sportfreund Weichelt für seine Arbeit und wünscht Sportfreund Handrick viel Erfolg für die Leitung der Abteilung.



Der Vorstand des SV Straßgräbchen gratuliert Günter Weichelt zur Auszeichnung mit der Ehrennadel des Landessportbundes Sachsen in Bronze (v.r.n.l. Katharina Klaus, Jana Kesler, Günter Weichelt, Wolfmar Becker) (Foto: S. Fellmann)

Text: Wolfmar Becker | Bilder: W. Becker, S. Fellmann

DANKE FÜR EUER VERTRAUEN!

FÜR UNSERE STADT. FÜR UNSERE ZUKUNFT. MIT Eurer STIMME.

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
herzlichen Dank für Eure Unterstützung und **jede einzelne Stimme** im 1. Wahlgang.

Das Ergebnis zeigt:

Viele Menschen wünschen sich eine bürgernahe und unabhängige Politik für Bernsdorf und seine Ortsteile.

Auf diesem Vertrauen möchte ich mich nicht ausruhen. In den kommenden Wochen heißt es:

Frank packt mit Euch an!

Nicht nur über Veränderungen sprechen, sondern gemeinsam etwas bewegen: Bei kleinen Arbeitseinsätzen möchte ich mit Euch ins Gespräch kommen, zuhören und anpacken.

Frank packt mit Euch an!

immer
ab 17.00 Uhr
für Euch vor Ort



15.06.

Zeißholz - Maibaumstellplatz

16.06.

Bernsdorf - Jahnstadion

17.06.

Großgrabe - Dorfgemeinschaftshaus

22.06.

Straßgräbchen - Spielplatz

23.06.

ab 15.00 Uhr

Bernsdorf - Grüner Wald

24.06.

Wiednitz - Am Mühlenplatz

Ich freue mich auf viele neue Begegnungen und gute Gespräche.

Euer Frank Jurisch

2. Wahlgang! Jede Stimme zählt!
Am 28. Juni Frank Jurisch wählen!
Unabhängig. Parteilos. Verlässlich.

Weitere Infos unter: www.frank-jurisch.de

Ihre Allianz vor Ort

Raik Röder
Hauptvertretung
E.Thälmann-Str.47 • 02994 Bernsdorf
Telefon: 035723 21260
E-Mail: raik.roeder@allianz.de



Nah, persönlich und für Sie da,
wenn es darauf ankommt!



Optimaler Schutz für Ihr Auto

Die Allianz KFZ Versicherung



Vertrauen bleibt – Zukunft wächst

Dr.-Ing. Ralf Rosenau Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

VERMESSUNGSBÜRO
ROSEN
AU



02977 Hoyerswerda • Straße A Nr. 6 (Industriegelände)
Telefon (0 35 71) 42 05 - 0 • Telefax (0 35 71) 42 05 - 30
info@vermessungsbuero-rosenau.de • www.vermessungsbuero-rosenau.de

bauhoys

schulstraße 7
02977 Hoyerswerda

planungsgesellschaft mbH

Das planungsbüro für hochbauten - bauhoys - ist seit 1992 mit Sitz in hoyerswerda tätig. Unser Arbeitsfeld umfasst die komplette Leistung nach HOAI, das heißt Planung, Ausschreibung und die Überwachung von Bauvorhaben in den Kategorien:

- Kommunale Bauten
- Sport- / Freizeit- / Hotelbauten
- Wohnungs- / Eigenheimbau
- Stadt- / Freiflächenplanung
- Gewerbe- / Industriebau
- Denkmalschutz

Fon: 0 35 71 / 48 77 33
Fax: 0 35 71 / 48 77 44

mail: kontakt@bauhoys.de
www.bauhoys.de



Danke für Ihr Vertrauen.

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

ich danke allen, die mir im ersten Wahlgang ihr Vertrauen geschenkt haben. Ihr Zuspruch, Ihre Unterstützung und die vielen Gespräche in den vergangenen Wochen bedeuten mir sehr viel.

Im zweiten Wahlgang kommt es erneut auf jede Stimme an.

Ich werde weiter um Vertrauen werben – sachlich, ehrlich und mit klarem Blick auf die Themen, die unsere Stadt bewegen.

Ein großer Dank gilt meiner Familie, meinen Freunden und allen Unterstützern.

Ihr Thomas Haink

Transparenzhinweis zu politischer Werbung auf www.thomas-haink.de/transparenz



Mein Prinzip:
Machen!

**Thomas
Haink**

Ihr Bürgermeister
für Bernsdorf



BESTATTUNGEN RAACK

*Wenn ein Mensch geht, bleibt eine Lücke,
die Worte kaum füllen können.
Es gibt Momente, in denen die Welt stiller wird.
Was bleibt sind Liebe, Erinnerungen und
leise Augenblicke des Innehaltens.*



*Wir geben Ihnen Halt in dieser Stille und begleiten Sie
mit Herz, mit Zeit und mit tiefem Respekt vor jedem Leben.*

02994 Bernsdorf · Alte Schulstraße 4 · ☎ 035723 / 25 080
01917 Kamenz · Bautzner Straße 12 · ☎ 03578 / 31 68 73

Natursteine Steinmetzmeister Demski



Ihr Steinmetz in Kamenz, Bernsdorf und Umgebung!
Persönliche Beratung jeden Wochentag möglich!

01917 Kamenz
Weinbergstr. 11
Tel. 03578-304355

02994 Bernsdorf
Alte Schulstr. 4
Tel. 035723-488899

Alle Infos unter
www.natursteine-demski.de

Große
Ausstellung!

Wohnen im Bergschlösschen Lieske



Ab September 2026

Das 3-stöckige Haus hat 11 Wohnungen mit Wohnflächen von 45 - 110 qm.

Ausstattung

- Barrierefrei
- Aufzug
- PKW-Stellplätze verfügbar
- Balkon bzw. Terrasse
- Abstellraum für jede Wohnung
- Fußbodenheizung
- Anschluss ans Nahwärmenetz (Holzhackschnitzel)
- Badezimmer mit ebenerdiger Dusche
- Objektzustand: Neubau - Erstbezug
- Bodenbelag: Fliesen, Vinyl
- Kaltmiete: 10,95 €/qm

Bei Interesse melden Sie sich gern per E-Mail: gs@diakonie-kamenz.de
oder informieren Sie sich auf unserer Homepage: www.diakonie-kamenz.de

Weil der Tod
zum Leben gehört.

Tag & Nacht Telefon:
03571 - 4 23 80



www.bestattungen-tannenhauer.de
Fichtenweg 19, 02977 Hoyerswerda





BERNSDORFER
WOHNUNGSBAUGESELLSCHAFT
mbH



100 Jahre Lebenslust: Ein Jahrhundert voller Bewegung und Familienglück



Ein ganzes Jahrhundert an Lebenserfahrung, ein wacher Geist und ein Humor, der ansteckt: Martha Klammer feierte am 05.05.2026 ihren 100. Geburtstag. Dass die Jubilarin noch so „top drauf“ ist, bewies sie eindrucksvoll beim Empfang ihrer Gratulanten in Bernsdorf.

Gefragt nach ihrem Rezept für dieses stolze Alter, lächelt sie bescheiden. Ihr Leben war geprägt von harter Arbeit und den Entbehrungen der Kriegsjahre – Erfahrungen, die sie Demut, Sparsamkeit und eine tiefe Dankbarkeit lehrten. Doch wer nach der Formel für ihre beneidenswerte Fitness sucht, findet sie jeden Tag vor der Haustür.

Das Geheimnis: Disziplin und frische Luft

Bis heute hält die Jubilarin an einer eisernen Routine fest: Ungefähr eine Stunde täglich verbringt sie bei ihrem

Spaziergang an der frischen Luft. Diese tägliche Bewegung hat sie beweglich gehalten – körperlich wie geistig. „Man muss in Schwung bleiben“, scheint ihr Motto zu sein, und der Erfolg gibt ihr recht.

Ein Fundament aus Liebe

Neben der Bewegung ist es vor allem der starke Zusammenhalt ihrer Familie, der ihr Kraft gibt.

Über 60 Jahre Eheglück: Mit ihrem geliebten Ehemann teilte sie mehr als ein halbes Jahrhundert lang Freude und Leid.

Wachsender Stammbaum: Eine Vielzahl von Enkeln und Urenkeln sind der ganze Stolz der 100-Jährigen.

Zusammenhalt: Die Familie steht eng zusammen und sorgt dafür, dass die Jubilarin immer mitten im Geschehen bleibt.

Humor als Lebenselixier

Auch ihre Vermieter, die zum Gratulieren kamen, zeigten sich tief beeindruckt von der Schlagfertigkeit und dem Witz der Mieterin. Trotz der schweren Zeiten, die sie miterlebt hat, hat sie ihren Humor nie verloren. Es ist wohl diese Mischung aus täglicher Bewegung, familiärer Geborgenheit und einer ordentlichen Portion Lebensfreude, die Martha Klammer zu diesem besonderen Meilenstein geführt hat.

Wir gratulieren von Herzen und wünschen weiterhin „Gute Fahrt“ bei den täglichen Spaziergängen!

Evelyn Hahn
und das Team der Bernsdorfer Wohnungsbaugesellschaft

Tel. 035723 - 2300 • mail@bwg-mbh.de • www.bwg-mbh.de



"Spannung ist unser Geschäft"

www.elektro-schnabel.de

WIR ELEKTRISIEREN IHR EIGENHEIM!

Wir planen Ihr Eigenheim effektiv

- Planung von Steckdosen, Schaltern usw. in 3D
- Energieeffiziente Planung (auch PV-Anlage)
- Maßgeschneidertes Angebot für Ihr Eigenheim

Bauphase

- Wir stellen Ihre Baustromversorgung sicher
- Vorabbesprechung auf der Baustelle vor dem Startschuss
- Fach- und normgerechte Errichtung
- Anmeldung der Anlage beim Energieversorger



Überprüfung und Übergabe

- Überprüfung nach DIN VDE
- Einweisung in die Elektroanlage Ihres Hauses
- Sämtliche Dokumentationen werden an Sie übergeben

Ernst-Thälmann-Straße 38 | 02994 Bernsdorf/OL | Tel. 035723-20613

Kamenzer Polsterhimmel

Qualitätspolstermöbel aus Kamenz seit 1911

POLSTERMÖBEL direkt vom Hersteller

Ihr Spezialist für seniorengerechte Polstermöbel




- kleine/große Polsterecken/Sitzgruppen mit oder ohne Schlaffunktion, Liegen
- Federkernverarbeitung
- individuelle Maßanfertigung ■ anpassbare Sitzhöhe (z.B. 44 - 50 - 56 cm)
- solide handgefertigte Garnituren ■ Beratung vor Ort
- große Stoffauswahl ■ kostenlose Anlieferung ■ Altmöbelsorgung

Gartenstraße 20 • 01917 Kamenz

Mo. - Fr. 10 - 17 Uhr und Sa. 9 - 12 Uhr

WWW.KAMENZER-POLSTERHIMMEL.DE